

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/27 44 88 -0

Fax: 0911/27 44 88 -1

eMail: planung@ifanos.de

ifanos
PLANUNG



August 2014 / [November 2015](#)

Dipl. Biol. K. Demuth

Dipl. Ing. B. Malchartzeck

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1	Säugetiere	13
4.1.2.2	Reptilien	33
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	40
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	82
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	82
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	83
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	83
5.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	86
6	Gutachterliches Fazit	88

Literaturverzeichnis

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Autobahndirektion Südbayern plant den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz (AK) Regensburg bis zur Anschlussstelle (AS) Rosenhof (Bau-km 491+640 bis 506+300). Östlich der AS Rosenhof ist auf Höhe von Bau-km 507+200 eine Betriebsumfahrung vorgesehen.

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilen zu können, fordert die zuständige Behörde die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. bei Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen (vgl. Unterlage 19.1.1 T, Kap. 2.1)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt („Internet-Arbeitshilfe des LfU“, vgl. Literaturverzeichnis)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Regensburg und Stadt Regensburg) und der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten, Ergebnisse der faunistischen Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ASK-Datenbanken des LfU und ABSP von Stadt und Landkreis Regensburg (vgl. Unterlage 19.1.1 T, Kap. 2.1)
- Abfrage Fledermaus-Datenbank (Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem EU-Recht entgegensteht.

Das zu berücksichtigende Artenspektrum, welches hinsichtlich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in der vorliegenden Unterlage untersucht wird, wurde im April 2014 mit der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz) abgestimmt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme)
Über die geplanten Böschungen bzw. Wälle hinaus ist beidseits der Trasse ein Streifen von ca. 10 m Breite für vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen.
- Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es zu zusätzlichem Transportverkehr (Lkw-Verkehr: Erdbau, Planum, etc.) im Bereich des Baufeldes.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)
Durch Verbreiterung des Querschnittes und die Errichtung weiterer Lärmschutzanlagen werden bestehende Böschungen, sonstige Straßennebenflächen, Siedlungsgrün, landwirtschaftliche Nutzflächen und angrenzende Gehölze und Säume im Rahmen der Anlage der Fahrbahn versiegelt bzw. durch Anlage neuer Böschungen und Straßennebenflächen überbaut. Durch die abschnittsweise Neuerrichtung und Anpassung von Lärmschutzeinrichtungen wird trassennah das Relief verändert. Durch den Bau der Betriebsumfahrung östlich der AS Rosenhof wird lokal Wald gerodet.
- Verstärkung bestehender Zerschneidungs- und Trenneffekte
Durch Verbreiterung des Querschnittes und die Anlage von Lärmschutzeinrichtungen vergrößert sich die Fläche des zu überquerenden Trassenkörpers für Arten, die im Überflug bzw. an Unterführungen noch queren können. Neue Zerschneidungs- und Trenneffekte werden jedoch nicht bedingt. Die lichte Weite und die lichte Höhe der Autobahnbrücke über das Bahngelände wird beibehalten, die Durchlassbauwerke am Aubach und Aufragen werden bei beibehaltung der lichten Weite verlängert.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Verkehrsaufkommen und -zusammensetzung, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Für den Ausbauabschnitt wird unter Berücksichtigung städtischer und verkehrstechnischer Maßnahmen in Regensburg eine Zunahme des Verkehrsaufkommens erwartet (zwischen 12 % und 16 % von 2012 bis 2030, vgl. Verkehrsuntersuchung A 3 und A 93 Raum Regensburg, H. Kurzak, Aug. 2013). Infolge der Verbreiterung des Querschnittes wird jedoch auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses bedingt. Hinsichtlich Abgasemissionen wird somit insgesamt keine wesentliche Änderung angenommen. Lärmschutzmaßnahmen kamen beim Bau der A 3 in den 60iger Jahren noch nicht zur Anwendung, wurden jedoch z.T. nachträglich durchgeführt. Im Ausbauabschnitt werden Lärmschutzwälle und Wände entsprechend dem geltenden Recht berücksichtigt. Die Anlagen bewirken im Umfeld beidseits der A 3 abschnittsweise eine zusätzliche Abschirmung gegenüber Immissionen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vorgaben zur Baufeldfreimachung

- **1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich**

Baum- und Gehölzfällungen finden im gesamten Eingriffsbereich zum Schutz von in Gehölzbrütenden brütenden Vögeln zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.

Um darüber hinaus artenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Fledermäusen sicher nachzukommen, werden die zu fällenden Gehölze zudem vor Baubeginn nochmals hinsichtlich potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse begutachtet. Potenzielle Quartierbäume in den Gehölzen entlang der Autobahn werden markiert und nur im Zeitraum Oktober entnommen. Die Fällungen der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, welcher die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt bzw. dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden. Für den Waldbestand des Eltheimer Hölzl gilt die Maßnahme 1.4 V.

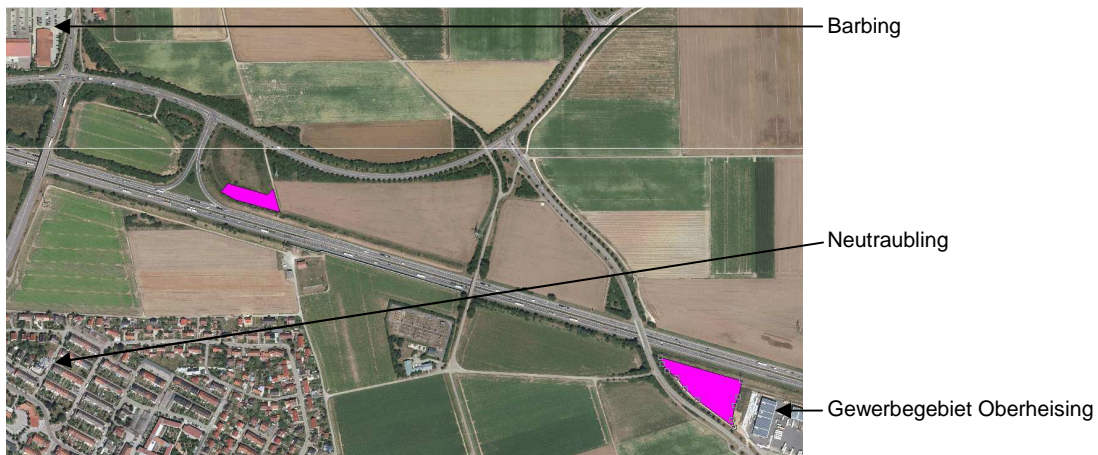
- **1.2 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen im gesamten Eingriffsbereich**

Die Baufeldfreimachung (Entfernung von Wurzelstöcken, Bodenabräumungen) und der Beginn von Baumaßnahmen auf offenen Böschungen sowie auf Flächen des Bahngeländes finden im Baujahr und bezogen auf den gesamten Eingriffsbereich nicht vor dem ~~15. April~~ statt (Minderung von Eingriffen während der Winterstarre von Reptilien). **Mitte Mai bzw. nach Mitte September**

- **1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Lebensraumbereiche des Rebhuhns (auf Höhe Bau-km 503+000 bis 503+160 Südseite der BAB A 3 und auf Höhe Bau-km 502,030 bis 502,180 Nordseite der BAB A 3)**

In Offenlandbereichen mit Habitateignung für das Rebhuhn erfolgt innerhalb des Baufeldes eine Beseitigung der Strukturen, die dem Rebhuhn als Nistplatz dienen könnten. D.h. im Winter vor Baubeginn werden die betroffenen Brach- bzw. Sukzessionsflächen innerhalb des Eingriffsbereichs auf Höhe Bau-km 503+000 bis 503+160 FR PA der BAB A 3 (Südseite) und auf Höhe Bau-km 502+030 bis 502+180 FR N der BAB A 3 (Nordseite) in der Zeit von Oktober bis Februar gemäht und mit Schnittgut gemulcht.

Vorgesehen Flächen (lila) hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V:



Anmerkung: Im Frühsommer im Jahr vor Baubeginn ist noch mal eine Kontrolle der Offenlandbereiche zwischen Bau-km 501+500 und 505+500 hinsichtlich der dann wirklich bestehenden Habitateignungen für das Rebhuhn durchzuführen. Ggf. Anpassung hinsichtlich Lage der Maßnahmenflächen 1.3 V im Streckenbereich zwischen Bau-km 501+500 und 505+500 (Angaben Bau-km vgl. Unterlagen 19.1.2 und 9.2).

- **1.4 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“**

Die Fällung fledermausrelevanter Bäume findet gemäß Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde im September/Oktober, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit statt. Im Winter/Frühjahr vor den Fällungen findet eine Markierung potenzieller Quartierbäume statt. Die potenziellen Quartierbäume werden zwischen 1. September bis 31. Oktober gefällt, d.h. in einem Zeitraum, der i.d.R. außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen liegt. Die Fällungen der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, welcher die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt bzw. dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden.

Vorgaben für die Bauzeit

- **2.1 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion**

Um Beeinträchtigungen für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse zu vermeiden, werden die Strukturen mit Habitateignung angrenzend an Baustraßen und Baufelder durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie von vorübergehender Inanspruchnahme ausgenommen. Zu den zu schützenden Flächen zählen insbesondere die Bereiche, in denen projektbedingte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für Reptilien durchgeführt werden (vgl. Kap. 3.2).

Um Beeinträchtigungen für das Rebhuhn zu vermeiden, werden die Offenlandbereiche mit Habitateignung für das Rebhuhn, die direkt an das Baufeld reichen, ebenfalls durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie von vorübergehender Inanspruchnahme ausgenommen. Es handelt sich entsprechend der Kartiererergebnisse um die Sukzessionsfläche auf Höhe Bau-km 502+030 bis 502+180 FR N der BAB A 3, d.h. angrenzend an die Baufeldfläche, für die die Vermeidungsmaßnahme 1.3 V vorgesehen ist (s.o.). Der Schutzzaun dient in diesem Bereich sowohl dem Schutz von Lebensraum für das Rebhuhn als auch dem Schutz von Habitatflächen für Reptilien.

- **[2.2 V: Biotopschutzzäune]**
(Maßnahme aus dem LBP, die nicht zu den speziellen Vorkehrungen zur Vermeidung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zählt.)
- **2.3 V: Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“**
Für die Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 finden keine Bautätigkeiten zwischen 21 und 6 Uhr in den in den Monaten Mai – September statt (d.h. keine Bautätigkeit während der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten der Abend- und Nachtstunden).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Zusätzlich zu den unter 3.1 genannten Maßnahmen wird folgender weitergehende Maßnahmenkomplex zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt:

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF}):

Ausweichlebensräume Reptilien

In Böschungen mit Habitateignung für Reptilien wird eingegriffen (insbesondere südlich der A 3). Um Ausweichmöglichkeiten für Reptilien zu gewährleisten, werden Flächen, die einen räumlichen Kontext zum Eingriffsbereich aufweisen, durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung hinsichtlich Reptilien vor Beginn der Baumaßnahme aufgewertet, d.h. die Ausweichlebensräume müssen im Jahr vor Beginn der Baumaßnahme fertig gestellt sein. Zeitlich gesehen werden die Maßnahmenflächen mindestens für die Dauer bis 2 Jahre nach Fertigstellung der Böschungsgestaltung als Ausweichlebensräume gewahrt. Im Rahmen eines Monitorings muss bestätigt sein, dass die neuen Böschungen der A 3 und der Lärmschutzwälle von Zauneidechsen besiedelt und als wiederhergestellte Lebensräume angenommen sind. Kann eine erfolgreiche Besiedelung der Böschungen nicht bestätigt werden, sind auf den Böschungen weitere strukturverbessernde Maßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse als Leitart) durchzuführen.

Für die Schaffung einer Struktureinheit im Rahmen der CEF-Maßnahme wird auf einer Fläche von ca. 2 m x 3 m der Boden in einer Tiefe von ca. 0,50 m ausgehoben. Es werden Sand und mittig gröbere Steine (Steine aus der Region) eingebracht. Auf der Oberfläche werden Steine zu einem länglichen Haufen (ca. 1 m x 2 m und ca. 0,40 m Höhe) ausgebracht und mit einem Erd-Sandgemisch locker angeeckt. An der Schattenseite der geschaffenen Erhebung werden 1- 2 Grassoden aus dem Umfeld mit angeeckt. Einzelne kleinere Äste bzw. kleine Wurzelstrünke werden abschließend an der besonnten Seite ausgelegt. Außen um den Stein-Sand-Holzhügel verbleibt ein Sandkranz mit einer Breite von mindestens 0,30 m. Die Struktureinheiten werden an unbeschatteten Plätzen angelegt, nach Möglichkeit angrenzend an vorhandenen lockeren Bewuchs. Für die Maßnahmen mit Strukturverbesserung sind 14 Standorte vorgesehen:

Maßnahmennummer	Bau-km	Anzahl der Struktureinheiten	Grundstückseigentümer, Flurnummer
3.1 A _{CEF}	491+950 FR PA	1	Gemeinde Pentling, Gemarkung Pentling, 144/3
3.2 A _{CEF}	491+975 FR PA	2	Gemeinde Pentling, Gemarkung Pentling, 144
3.3 A _{CEF}	492+230 FR PA	1	Gemeinde Pentling, Gemarkung Pentling, 67/8
3.4 A _{CEF}	492+620 FR PA	2	BRD Bundesstraßenverwaltung, 218 und Stadt Regensburg, Gemarkung Grass, 207/1
3.5 A _{CEF}	493+340 FR N	2	BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Prüll, 154/4
3.6 A _{CEF}	494+570 FR PA	3	Stadt Regensburg, Gemarkung Oberisling, 212/3
3.7 A _{CEF}	497+340 FR PA (Sukzession auf der derzeitigen Ackerbrache mit mind. 2 Jahren Vorlauf)	4	BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Burgweinting, 596/2

3.8 A_{CEF}	497+440 FR PA (Sukzession auf der derzeitigen Ackerbrache mit mind. 2 Jahren Vorlauf)	3	BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Burgweinting, 603/1
3.9 A_{CEF}	497+780 FR PA	3	Stadt Regensburg, Gemarkung Burgweinting, 690
3.10 A_{CEF}	499+310 FR PA	1	Stadt Regensburg, Gemarkung Burgweinting, 533/6
3.11 A_{CEF}	499+505 FR PA	2	Stadt Regensburg, Gemarkung Burgweinting, 533/6
3.12 A_{CEF}	500+200 FR PA	2	BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Irl, 328
3.13 A_{CEF}	501+940 FR PA	2	BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Neutraubling, 2121
3.14 A_{CEF}	502+125 FR N	2	Gemeinde Barbing, Gemarkung Barbing, 123

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das UG nicht nachgewiesen, Vorkommen sind auf Grund der Biotopausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

[vgl. auch „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ im Anhang der saP]

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum Vorentwurf sowie der faunistischen Untersuchungen zur Planfeststellung wurden im UG durchgeführt:

- Fledermauserfassung in relevanten Bereichen (2008).
- Geländeüberprüfung hinsichtlich Potenzialflächen geeigneter Lebensräume für die Haselmaus (2008/2013).
- Erfassung von Potenzialflächen hinsichtlich geeigneter Lebensräume für Zauneidechse und Schlingnatter (2008). Zauneidechsenkartierung (2013).
- Amphibienkartierung auf ausgewählten Probeflächen (2008).
- Tagfalterkartierung hinsichtlich Vorkommen von Ameisenbläulingen, z.B. auf ausgewählter Probefläche östlich der AS Rosenhof (2008).

Nachweise ergeben sich aus den faunistischen Untersuchungen sowie der Auswertung der Artenschutzkartierung, der amtlichen Biotopkartierung, der Fledermausdatenbank Nordbayern und den Angaben aus den Arten- und Biotopschutzprogrammen der Stadt bzw. des Landkreises Regensburg.

Verbreitungskarten bezogen auf die Quadranten der topografischen Karten von Bayern sowie sonstige Daten und Hinweise zum Raum Regensburg (vgl. Kap. 1.2) wurden bei der Ermittlung der relevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie hinzugezogen und hinsichtlich potenzieller Vorkommen auf Grund der Lebensraumstrukturen im UG ausgewertet.

Arten, für die das UG nicht im bekannten Verbreitungsgebiet (V) innerhalb Bayern liegt:

Arten, für die Vorkommensnachweise nach den Verbreitungskarten (Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt, „Internet-Arbeitshilfe des LfU“, vgl. Literaturverzeichnis) weder in den TK-Quadranten des UG noch in den dazu benachbarten TK-Quadranten gegeben sind, und für die auch sonst keine Hinweise vorliegen, können hinsichtlich des weiteren Verfahrens ausgefiltert werden, da sie im UG kein Vorkommen haben. Es handelt sich um folgende Arten:

Säugetiere	
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Luchs	<i>Lynx lynx</i>
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
Reptilien	
Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>
Amphibien	
Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Libellen	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>
Käfer	
Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>

Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>
Tagfalter	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>
Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>
Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion (Maculinea arion)</i>
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>
Apollo	<i>Parnassius apollo</i>
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>
Nachtfalter	
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>
Schnecken	
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus</i>

Arten, für die im UG kein erforderlicher Lebensraum/Standort gegeben ist (L):

Nachweise dieser Arten ergeben sich i.d.R. aus der Auswertung der Verbreitungskarten (Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt, „Internet-Arbeitshilfe des LfU“, vgl. Literaturverzeichnis), d.h. für TK-Quadranten des UG bzw. dazu benachbarten TK-Quadranten liegen Angaben vor. Der Erfassungsraum, aus dem die Nachweise stammen, beinhaltet oftmals Lebensraumtypen oder Lebensraumkomplexe, die im UG selbst nicht vorkommen bzw. suboptimal ausgebildet sind. Darüber hinaus belegen ggf. aktuelle Daten, dass die Art im Gebiet nicht mehr vorkommt. Beispiel ist der Kammmolch, der als Laichgewässer Tümpel, Teiche, Weiher mit reich verkrautete Röhricht- und Unterwasservegetation bis hin zu Altwässern und Gräben nutzt, wenn geeignete Landlebensräume (z.B. von Feldgehölzen durchsetztes Grünland, Niedermoore, Laubwälder) in räumlicher Verzahnung vorhanden sind (z.B. im Donautal in den ausgewerteten TK-Quadranten 6939 und 7040). Im UG jedoch sind die Gewässer des Aubachgewässersystems und im Osten des UG suboptimal, eine Besiedelung liegt nicht vor, zumal der Kammmolch im Stadtgebiet schon 1994 als verschollen galt, 2008 wiederum nicht festgestellt werden konnte und damit in Regensburg als ausgestorben betrachtet werden muss (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008).

Die Arten ohne erforderlichen Lebensraum/Standort im UG können hinsichtlich des weiteren Verfahrens ausgefiltert werden, da sie im UG kein Vorkommen haben. Es handelt sich um folgende Arten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung zum erforderlichen Lebensraum
Fledermäuse		
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Siedlungsfledermaus in Dörfern und Städten. Im Stadtgebiet Regensburg jedoch keine Funde (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Im UG keine prädestinierten Lebensräume.
Große und Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum, R. hipposideros</i>	Die beiden Hufeisennasen mit städtischen Nachweisen im 19. Jahrhundert müssen in Regensburg als ausgestorben gelten (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008).
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Typische Dorffledermaus mit Spaltenquartieren hinter Holz, Winterquartiere in Höhlen/Kellern. Im UG keine prädestinierten Lebensräume, auch nicht hinsichtlich Jagdgebiete.
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	Ursprünglicher Felsbewohner, Ersatzquartiere an hohen Gebäuden mit felsähnlichen Spalten, Hinweise auf Winterquartiere in einem Kalkwerk bzw. beim Fürstlichen Schloss liegen im Stadtgebiet vor (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Im UG kein geeignetes Quartier- und Lebensraumangebot.
Zwerg- fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Siedlungsfledermaus in Dörfern und Städten. Im Stadtgebiet Regensburg jedoch keine Funde, d.h. Vorkommen für ganz Regensburg fraglich, so verwunderlich dies auch in Anbetracht der Häufigkeit der Art in Bayern ist (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Im UG keine prädestinierten Lebensräume.

Amphibien		
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Benötigt vegetationslose, temporäre Kleinstgewässer. Die Art kommt im Stadtgebiet noch in der Tongrube Dechbetten und in den Kalkwerken in Schwabelweis vor (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Geeignete Lebensräume sind im UG nicht vorhanden.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Gewässer des Aubachsystems und die Gewässer im Osten des UG suboptimal, eine Besiedelung liegt nicht vor, zumal der Kammolch im Stadtgebiet schon 1994 als verschollen galt, 2008 wiederum nicht festgestellt werden konnte und damit in Regensburg als ausgestorben betrachtet werden muss (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008).
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Gewässer des Aubachgewässersystems und im Osten des UG sind einschließlich ihres Umfeldes sind suboptimal, eine Besiedelung liegt nicht vor, zumal die Knoblauchkröte im Stadtgebiet schon 1994 als verschollen galt, 2008 wiederum nicht festgestellt werden konnte und damit in Regensburg als ausgestorben betrachtet werden muss (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008).
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Letzter Nachweis im Stadtgebiet Regensburg ist gemäß ASK von 1988 (Klärteiche der damals noch betriebenen Zuckerfabrik). Die ehemaligen Klärteiche haben nicht mehr die vielfältige Bedeutung für Amphibien wie noch in den achtziger Jahren, als Becken neu abgegraben wurden und dabei Lachen und ephemere Wasserstellen entstanden. Das Umfeld der Becken wurde zudem in den nachfolgenden Jahren zunehmend intensiviert. Der Lebensraum bei den Klärteichen weist keine Habitatstrukturen mehr auf, Vorkommen erloschen (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008; projektbezogene Kartierungen zum Vorentwurf, ifanos planung 2008).
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Gewässer des Aubachgewässersystems und im Osten des UG sind einschließlich ihres Umfeldes suboptimal, eine Besiedelung liegt nicht vor, zumal der Laubfrosch im Stadtgebiet schon 1994 als verschollen galt, 2008 wiederum nicht festgestellt werden konnte und damit in Regensburg als ausgestorben betrachtet werden muss (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008).
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Benötigt anmoorige Standorte, angrenzend an lichte Bruch- und Sumpfwälder mit Birken, Erlen oder auch Kiefern. Geeignete Lebensräume im UG sind nicht vorhanden (Feuchte Standorte im Eltheimer Hölzl und z.B. auf dem Universitätsgelände beim Botanischen Garten sind von der Habitatstruktur und dem Umfeld her nicht geeignet).
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Die Art kommt nur noch in einem Steinbruchgebiet im Norden von Regensburg (Steinbrüche bei Schwabelweis) vor (ABSP Stadt Regensburg; faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Die ehemaligen Klärteiche (Nachweise 1988 gemäß ASK) haben nicht mehr die vielfältige Bedeutung für Amphibien wie noch in den achtziger Jahren, als Becken neu abgegraben wurden und dabei Lachen und ephemere Wasserstellen entstanden. Das Umfeld der Becken wurde zudem in den nachfolgenden Jahren zunehmend intensiviert. Der Lebensraum bei den Klärteichen weist keine Habitatstrukturen mehr auf, Vorkommen im UG erloschen (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008; projektbezogene Kartierungen zum Vorentwurf, ifanos planung 2008).
Fische		
Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Endemit der Donau. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
Libellen		
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Besiedelt gering verschmutzte Fließgewässer mit sandig-kiesigem Grund. Lebensraum im UG nicht vorhanden.

Käfer		
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	Benötigt Laubwälder bzw. Baumbestände mit alten Bäumen, die Baumhöhlen mit ausreichend Mulm aufweisen. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
Tagfalter		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i>	Gezielte Untersuchungen hinsichtlich Wiesenknopfameisenbläulinge im Wiesen- und Nasswiesenbereich am südöstlichen UG-Rand sowie an Gräben im UG (ifanos planung 2008) haben keine Nachweise ergeben, Flächen mit geeigneten Wiesenknopfbeständen kommen aktuell im UG nicht vor (ifanos planung 2013). Keine Nachweise für das Stadtgebiet (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008; projektbezogene Kartierungen zum Vorentwurf, ifanos planung 2008).
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)</i>	Gezielte Untersuchungen hinsichtlich Wiesenknopfameisenbläulinge im Wiesen- und Nasswiesenbereich am südöstlichen UG-Rand sowie an Gräben im UG (ifanos planung 2008) haben keine Nachweise ergeben, Flächen mit geeigneten Wiesenknopfbeständen kommen aktuell im UG nicht vor (ifanos planung 2013).
Schnecken		
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	Bevorzugt große Fließgewässer mit steinigem Grund und bewegtem Wasser oder steinige Uferzonen von Seen. Früher in der Donau bis Donauwörth verbreitet, lebt in kleinen Restpopulationen nur noch unterhalb der Isarmündung. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
Muscheln		
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	Vorkommen in sauberen Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser, sandig-kiesigem Substrat und nicht zu hohen Nitratbelastungen. Lebensraum im UG nicht vorhanden.

Im Ergebnis verbleiben für das UG 13 Fledermausarten, zwei sonstige Säugetierarten, zwei Reptilienarten und eine Nachfalterart als potenziell oder nachweislich vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

→ Keine Betroffenheit: Haselmaus mit nicht vollständig auszuschließendem Vorkommen im Wirkraum, aber ohne Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkungen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind nicht zu erwarten.

Die Haselmaus besitzt spezielle Raumannsprüche, deren begrenzte Lebensräume nicht betroffen sind

[vgl. Art mit dem Vermerk ^{*3)} im Anhang der saP → „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“]

Bei der Haselmaus handelt es sich um eine Art, deren Habitat an spezielle Strukturen gebunden ist. Für das UG, entlang der Autobahn, liegen keine konkreten Nachweise vor. Laut ABSP Stadt und Landkreis Regensburg ist die Art in den Waldgebieten des Landkreises nördlich der Donau verbreitet. Vorkommen im randlichen Stadtgebiet sind bei geeigneten Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen. Im direkten Eingriffsbereich einschließlich näherem Umfeld wurden allerdings weder Höhenbäume oder andere Quartiermöglichkeiten noch Vegetationsbestände mit geeigneter Habitatqualität (wie beeren- oder nussreiche Strauchbestände und Vorkommen der vor allem nach der Überwinterung wichtigen Waldrebe) dokumentiert (Geländeüberprüfung hinsichtlich Potenzialflächen geeigneter Lebensräume für die Haselmaus, ifanos planung 2008/2013). Die Waldränder am „Eltheimer Hölzl“ weisen im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrten ebenfalls keine Habitateignung auf. D.h. ein flächenmäßiger Eingriff oder bedeutende mittelbare Beeinträchtigungen finden im Zuge der geplanten Baumaßnahme nicht statt.

Für die Art gilt:

- Bau- oder anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auf Grund der speziellen Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Ein Schädigungsverbot von Lebensstätten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- Eine bauzeitliche oder betriebsbedingte Zunahme an Störungen erfolgt unmittelbar neben der bestehenden A 3. Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen kann ausgeschlossen werden, dass hinzukommende Reize derart gravierend und weitreichend wirken werden, dass sich der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population durch Störungen einzelner Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in potenziellen Lebensräumen außerhalb der Baufelder verschlechtert. Störungsverbote i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz , 3 u. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.
- Eine Verletzung oder Tötung von Tieren infolge Beschädigung oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, weil ein Vorkommen der Haselmaus im Baufeld ausgeschlossen werden kann. Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Kollisionen mit Fahrzeugen erfüllen ebenfalls kein Tötungs- und Verletzungsverbot i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 u. 5 BNatSchG, da die Gefahr des Kollisionsrisikos sich bei dem Ausbauprojekt im Vergleich zu bestehenden Autobahn nicht signifikant erhöht. Geeignete Habitate entlang der Fahrbahnen bestehen nicht.

D.h. es verbleibt als Säugetierart neben den Fledermäusen nur der Biber als zu prüfende Art.

4.1.2.1 Säugetiere

Tab. 1: im UG nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (Konferenzergebnis 08. 10. 2007)
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	U1: ungünstig - unzureichend
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1: ungünstig - unzureichend
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1: ungünstig - unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV: günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV: günstig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1: ungünstig - unzureichend
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1: ungünstig - unzureichend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV: günstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1: ungünstig - unzureichend
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1: ungünstig - unzureichend
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1: ungünstig - unzureichend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV: günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	FV: günstig

RL D Rote Liste Deutschland / RL BY Rote Liste Bayern

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten / Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischer Restriktion
- V Vorwarnliste / Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend / Daten defizitär
- Ungefährdet

Biber (*Castor fiber*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Biber ist als semiaquatisches Säugetier stark an das Gewässer und dessen direktes Umfeld gebunden. bevorzugt sind Gewässer mit Auen, insbesondere Weichholzaunen.

Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden.

Lokale Population:

Die lokale Population bilden die Artbestände im Raum Regensburg. Der Biber hat sich in den letzten Jahren in nahezu ganz Bayern ausgebreitet. Er ist anpassungsfähig, relativ wenig störungsempfindlich und besiedelt auch Reviere in der Nähe von Straßen und Ortschaften. Ein Gefährdungsstatus laut Roter Liste Bayern besteht nicht mehr. Im UG kommt der Biber am Aubach sowie an den Abbaugewässern im Osten des UG vor (ifanos planung 2008). 2013 wurden Biberspuren westlich der Junkerstraße / südlich der A 3 nachgewiesen (ifanos planung). Ausbreitungslinien bestehen am Aubach sowie am Graben parallel zum Wirtschaftsweg, der zu den Abbaugewässern im Osten des UG führt. Am Graben im Bereich der geplanten Betriebsumfahrung beim Eltheimer Hölzl wurden 2013 alte Biberspuren erfasst. Die Vorkommen im UG sind nicht isoliert zu sehen, sie sind Teil der Artbestände entlang von Regen, Naab und Donau im Raum Regensburg.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens werden die Durchlassbauwerke am Aubach und am Au Graben verlängert. Im Bereich der geplanten Betriebsumfahrung beim Eltheimer Hölzl wird der Graben 100 m westlich der GVS Friesheim – Roith auf einer Länge von ca. 25 m verrohrt. Die Baudurchführung und die Baufelder bedingen in diesen Bereichen Eingriffe in die Gewässer. Es kommt jedoch zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (d.h. kein Biberbau im Baufeldbereich entsprechend den Geländeerfassungen 2008 und 2013).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt kommt es im Vergleich zu bestehenden A 3 (bestehende Vorbelastungen) und auf Grund der Entfernung zu potenziellen Biberbauten zu keinen erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Die Art zeigt sich als sehr anpassungsfähig und relativ störungstolerant. Erheblich einzustufende Störungen der Gewässerqualität im Aubachgewässersystem sind auf Grund der Neuerrichtung von Regenrückhaltebecken (Rückhaltung von Schadstoffen, insbesondere bei Unfällen mit Ölfähdung) im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht gegeben.

Baubedingte Störungen können am Aubachgewässersystem sowie am Graben beim Eltheimer Hölzl zwar auftreten, jedoch sind die Eingriffe zur Verlängerung bzw. Anlage der Durchlässe begrenzt und die Ausdehnung der Baufelder bleibt auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Uferbereiche östlich der AS Regensburg-Ost, in denen Biberspuren nachgewiesen wurden, unterliegen bereits Vorbelastungen und die baubedingte Störungen sind für den Biber nicht als erheblich einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neubau handelt, sondern um den Ausbau der bestehenden Autobahn. Insgesamt erhöht sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht, da die bestehende Autobahn außerhalb von Unterführungen und Durchlässen bereits eine für die Art vollständige Barriere darstellt. Querungen unter der A 3 über Land sind für den Biber am Rand des Bahngeländes nach dem Ausbau der A 3 wie bisher weiterhin möglich (das Bahngelände grenzt westlich an die Gewässerabschnitte des Aubaches an). Das sporadische Verkehrsaufkommen von Betriebsfahrzeugen auf der Betriebsumfahrung beim Eltheimer Hölzl bedingt keine Gefährdungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Innerhalb des Stadtgebietes Regensburg bestehen Flug- und Rufbeobachtungen jagender Einzeltiere des Großen Abendseglers, des Braunen Langohrs, der Rauhauffledermaus und der Wasserfledermaus (ifanos planung 2008). Für die Große und die Kleine Bartfledermaus bestehen keine Nachweise, Vorkommen bzw. Hinweise auf Vorkommen im Stadtgebiet liegen jedoch generell vor.

Für das „Eltheimer Hölzl“ mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen im Landkreisgebiet (Gemeinde Barbing) liegen keine Nachweise vor, das Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten sowie die Nutzung der Waldwege und Waldränder als Jagdhabitat ist jedoch nicht auszuschließen. Die Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mops- und Mückenfledermaus sind waldbewohnende Arten, für die - wie auch für den Großen Abendsegler, die Rauhauffledermaus und die Wasserfledermaus – eine Nutzung geeigneter Baumquartiere im „Eltheimer Hölzl“ nicht auszuschließen ist. Für die Breitflügelfledermaus, das Braune Langohr, das Graue Langohr, das Große Mausohr und auch die Bartfledermäuse, deren Quartierschwerpunkte i.d.R. an Gebäude gebunden sind, ist eine Nutzung als Jagdhabitat und ggf. das Vorkommen von einzelnen Sommerquartieren nicht auszuschließen. Die Arten werden, wenn nicht auch für den Bereich des UG, im Stadtge-

biet relevant (Ausbaubereich bis Bau-km 506+300), innerhalb von Gilden hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geprüft.

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Abendsegler ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sommer- wie Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen, teilweise auch in Nistkästen und an Gebäuden. Als Jagdlebensraum nutzt der Abendsegler Gewässer, vorrangig größere langsam fließende Flüsse mit ihren Auen, Wälder, Waldränder sowie den Luftraum über Parkplätzen oder anderen versiegelten Flächen innerhalb von Siedlungen. Der Aktionsradius dieser Art beträgt 10 km und mehr. Abendsegler jagen in großen Höhen (zw. 15 und 40 m) und sind bei ihren Jagdflügen weniger an vorhandene Leitstrukturen gebunden.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Vorkommen in Sommer- oder Winterquartieren werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Der Abendsegler ist im Stadtgebiet die am häufigsten gefundene Fledermausart (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Die Nachweise gelangen überwiegend von Spätsommer bis zum Frühjahr, was im Falle des Stadtgebiets insbesondere auf Balz- und Winterschlaf-Habitats der Art schließen lässt. Im UG wurden Flugbewegungen bei den projektbezogenen Kartierungen im Rahmen zum Vorentwurf (2008) im Spätsommer insbesondere im Bereich der Klärteiche, im Bereich zwischen Landshuter Straße und Bahngelände nördlich der A 3, auf dem Universitätsgelände angrenzend zum Botanischen Garten sowie am Rand des UG bei den renaturierten Abbaugewässern südöstlich Neutraubling beobachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurden Flugaktivitäten jagender Einzeltiere außerhalb der geplanten Baufelder erfasst. Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Bäume mit potenzieller Habitatsignung im Botanischen Garten des Universitätsgeländes befinden sich außerhalb der Baufelder. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die geplante Betriebsauffahrt nötigen Fällungsarbeiten potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischenquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind. Letztendlich können auch Winterquartiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Da jedoch wertgebende Höhlenbäume bei den geplanten Fällungsarbeiten am Rand des „Eltheimer Hölzls“ nicht betroffen sind (Geländebegehung ifanos planung 2014) und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des Eltheimer Hölzls genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurden Flugaktivitäten jagender Einzeltiere in Entfernungen von meist mehr als 100 m zu den geplanten Baufeldern erfasst. Quartiere im Bereich angrenzend zu den geplanten Baufeldern, sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Bäume mit potenzieller Habitataignung im Botanischen Garten des Universitätsgeländes befinden sich in ausreichender Entfernung zum Eingriff. Von einem erheblichen Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist somit im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 nicht auszugehen.

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.3 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen im „Eltheimer Hölzl“ auf Höhe der geplanten Betriebsauffahrt nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt bzw. fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume) nur im September/Oktober gefällt.

Sollten bis zum Baubeginn Strukturveränderungen in den autobahnnahe Gehölzen des Ausbaubereiches Bau-km 491+640 - 506+300 dazu führen, dass potenzielle Quartierbäume bei einer Begutachtung vor Baubeginn lokalisiert werden, so werden die potenziellen Quartierbäume nur im Oktober gefällt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass ziehende Tiere in ausreichender Höhe ziehen. Die Gefahr des Kollisionsrisikos erhöht sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant. Die Art gilt beim Transferflug als nicht besonders kollisionsgefährdet und kann die A 3 bei Flügen zwischen Jagdhabitaten nördlich und südlich der A 3 in ausreichender Höhe queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit eine Zunahme an Verkehrstoten ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“.

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben sowie Sommerquartiere vorwiegend Nistkästen. Daneben sind Dachböden in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude), vor allem Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken als Quartiere geeignet. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren unterirdische Quartiere für den Winterschlaf. Dabei handelt es sich überwiegend um Keller, selten um Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen sowie das Umfeld ihrer Sommerquartiere. Das Braune Langohr gilt auch als charakteristische Waldart. Sie besiedelt auch regelmäßig reine Nadelwälder bzw. –forste. Unter den Waldfledermäusen zeigt sie die geringste Bindung an Laubwald.

Lokale Population:

Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Eine Wochenstube wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet; für das Stadtgebiet gab es einen Wochenstubenfund auf dem Dachboden des Schlosses Höfiling (1999 gemäß ABSP). Aus der Parkanlage des Schlosses gibt es Flugbeobachtungen von Langohren (15-20 Tiere) und Funde mehrerer typischer Langohr-Hangplätze auf den Dachböden der Schlossanlage (MORGENROTH 2000). Zudem gibt es Winterfunde aus den Achtziger und Neunziger Jahren (MORGENROTH 2000). Für das UG sind keine Quartiere belegt, für die Art wurden jedoch Flugbewegungen bei den projektbezogenen Kartierungen zum Vorentwurf (2008) im Bereich zwischen Landshuter Straße und Bahngelände nördlich der A 3 erfasst.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurde Flugaktivität eines jagenden Einzeltieres außerhalb des geplanten Baufeldes nördlich der A 3 erfasst (zwischen Landshuter Straße und Bahngelände). Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Nistkästen mit potenzieller Eignung für Sommerquartiere sind in den Baufeldern im Ausbaubereich nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzls“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die geplante Betriebsauffahrt nötigen Fällungsarbeiten potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Da jedoch wertgebende Höhlenbäume bei den geplanten Fällungsarbeiten am Rand des „Eltheimer Hölzls“ nördlich der A 3 nicht betroffen sind (Geländebegehung ifanos planung 2014) und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des „Eltheimer Hölzls“ genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurde die Flugaktivität eines jagenden Einzeltieres in Entfernung von mehr als 100 m zu dem geplanten Baufeld erfasst. Quartiere im Bereich angrenzend zu den geplanten Baufeldern sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Nistkästen und Gebäude (Dachböden) mit potenzieller Eignung für Quartiere kommen angrenzend zu den Baufeldern nicht vor. Von einem erheblichen Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist somit im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 nicht auszugehen.

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.3 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen im „Eltheimer Hölzl“ auf Höhe der geplanten Betriebsauffahrt nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt bzw. fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume) nur im September/Oktober gefällt.

Sollten bis zum Baubeginn Strukturveränderungen in den autobahnnahe Gehölzen des Ausbaubereiches Bau-km 491+640 - 506+300 dazu führen, dass potenzielle Quartierbäume bei einer Begutachtung vor Baubeginn lokalisiert werden, so werden die potenziellen Quartierbäume nur im Oktober gefällt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos bei dem Ausbauprojekt im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsoffern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“.
- 1.1 V:** Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben finden sich in Gebäuden, die im Wald oder benachbart zu Waldflächen liegen. Als Sommerquartiere bezieht die Große Bartfledermaus ihre Quartiere mitunter in Ritzen und Spalten in und an Häusern (z. B. Rollläden), bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald; auch Nistkästen werden gerne angenommen. Wald- und Gehölzränder bilden bevorzugte Jagdhabitats. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Nachweise der Großen Bartfledermaus (Brandtfledermaus) liegen in den Sommermonaten zerstreut für ganz Bayern vor. Nachweise und Angaben für Wochenstuben und Sommerquartiere für den Raum Regensburg bestehen nicht, für das Stadtgebiet (d.h. außerhalb des UG) sind jedoch Winterquartiere anzunehmen, z.B. zwischen Donau und Nordarm der Donau im inneren Stadtgebiet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen für die potenziell vorkommende Art auf. Nistkästen mit potenzieller Eignung für Sommerquartiere sind in den Baufeldern nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die geplante Betriebsauffahrt nötigen Fällungsarbeiten potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Da jedoch wertgebende Höhlenbäume bei den geplanten Fällungsarbeiten am Rand des „Eltheimer Hölzls“ nördlich der A 3 nicht betroffen sind (Geländebegehung ifanos planung 2014) und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des „Eltheimer Hölzls“ genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere in Bereichen angrenzend zu den geplanten Baufeldern sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Nistkästen und Gebäude mit potenzieller Eignung für Quartiere kommen angrenzend zu den Baufeldern nicht vor. Von einem erheblichen Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist somit im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 nicht auszugehen.

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.3 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen im „Eltheimer Hölzl“ auf Höhe der geplanten Betriebsauffahrt nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt bzw. fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume) nur im September/Oktober gefällt.

Sollten bis zum Baubeginn Strukturveränderungen in den autobahnnahe Gehölzen des Ausbaubereiches Bau-km 491+640 - 506+300 dazu führen, dass potenzielle Quartierbäume bei einer Begutachtung vor Baubeginn lokalisiert werden, so werden die potenziellen Quartierbäume nur im Oktober gefällt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos bei dem Ausbauprojekt im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsoptern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“.

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben und Sommerquartiere der typischen Dorffledermaus finden sich in und an Gebäuden. Vereinzelt und eher selten können als Sommerquartiere auch Ritzen und Spalten an Bäumen aufgesucht werden. Als Jagdhabitate nutzt die Art strukturreiche Landschaften mit Gehölzen, Siedlungen, Gewässer als auch Wald. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht.

Lokale Population:

Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet. Die Vorkommen im Raum Regensburg mit Wochenstuben werden als lokale Population definiert. Im Stadtgebiet sind Nachweise jedoch selten, einen Sommerfang gab es 2000 im Schlosspark in Regensburg (MORGENROTH). Herbstnachweise, die auf Winterquartiere schließen lassen, liegen aus dem inneren Stadtgebiet nahe der Donau vor (faunistische Kartierung zur Stadtbiotopkartierung, ifanos planung 2008).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen [gemäß den Fledermauskartierungen 2008](#) grundsätzlich keine Quartiereignungen für die potenziell vorkommende Art auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die geplante Betriebsauffahrt nötigen Fällungsarbeiten potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Da jedoch wertgebende Höhlenbäume bei den geplanten Fällungsarbeiten am Rand des „Eltheimer Hölzls“ nördlich der A 3 nicht betroffen sind (Geländebegehung ifanos planung 2014) und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des „Eltheimer Hölzls“ genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere in Bereichen angrenzend zu den geplanten Baufeldern sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen [gemäß den Fledermauskartierungen 2008](#) grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Gebäude mit potenzieller Eignung für Quartiere kommen angrenzend zu den Baufeldern nicht vor. Von einem erheblichen Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist somit im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 nicht auszugehen.

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.3 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen im „Eltheimer Hölzl“ auf Höhe der geplanten Betriebsauffahrt nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt bzw. fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume) nur im September/Oktober gefällt.

[Sollten bis zum Baubeginn Strukturveränderungen in den autobahnnahe Gehölzen des Ausbaubereiches Bau-km 491+640 - 506+300 dazu führen, dass potenzielle Quartierbäume bei einer Begutachtung vor Baubeginn lokalisiert werden, so werden die potenziellen Quartierbäume nur im Oktober gefällt.](#)

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos bei dem Ausbauprojekt im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsoptern ist nicht zu erwarten.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“.

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus siedelt in waldreicher Gegend mit Baumquartieren, nutzt aber auch Spalten von Bauwerken und Kästen. Die Nähe zu Gewässern spielt dabei eine entscheidende Rolle, da hier offenbar ein ausreichend großes Nahrungsangebot gerade zur Zeit der Jungenaufzucht zur Verfügung steht.

Lokale Population:

Die Rauhautfledermaus wandert über weite Strecken zwischen Sommer- und Winterhabitaten. Das Donau- und Regental liegen im Bereich von Zugbewegungen. In Regensburg liegen Beobachtungen vom Gelände des Pürkelgutes (nördlich des UG zwischen Landshuter Straße und Bahngelände) vor (Herbst 2008, ifanos planung). Es ist möglich, dass im Stadtgebiet bzw. im Raum Regensburg eine lokale Winterpopulation auf niedrigem Niveau vorkommt. Über Sommerpopulationen können keine Aussagen gemacht werden. Zwischen- und Überwinterungsquartiere in Bäumen des „Eltheimer Hölzl“ sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Am Rand des UG wurden Flugaktivitäten jagender Einzeltiere außerhalb der geplanten Baufelder erfasst (nördlich der A 3 im Bereich zwischen Landshuter Straße und Bahngelände). Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder des Ausbaubereiches sind nicht bekannt, die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder weisen **gemäß den Fledermauskartierungen 2008** grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die geplante Betriebsauffahrt nötigen Fällungsarbeiten potenzielle Quartierbäume (meist als Zwischenquartiere für ziehende Populationen) betroffen sind. Letztendlich können auch Winterquartiere nicht völlig ausgeschlossen werden. Da jedoch wertgebende Höhlenbäume bei den geplanten Fällungsarbeiten am Rand des „Eltheimer Hölzls“ nicht betroffen sind (Geländebegehung ifanos planung 2014) und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des Eltheimer Hölzls genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurden Flug- und Rufbeobachtungen jagender Einzeltiere in Entfernungen von meist mehr als 250 m zu den geplanten Baufeldern erfasst. Quartiere im Bereich angrenzend zu den geplanten Baufeldern sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder im Ausbaubereich weisen [gemäß den Fledermauskartierungen 2008](#) grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Das Pürkelgut, für das sog. „Übertagungen“ der Art angenommen werden (ifanos planung 2008), liegt nördlich des UG in ausreichend weiter Entfernung vom Eingriff. Von einem erheblichen Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist somit im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 nicht auszugehen.

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.3 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen im „Eltheimer Hölzl“ auf Höhe der geplanten Betriebsauffahrt nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume – ggf. Potenzial Winterquartiere) zeitlich noch enger eingeschränkt nur im September/Oktober gefällt. Im September/Oktober weisen überwinternde Tiere i.d.R. noch eine ausreichende Mobilität auf, um in andere Quartiere auszuweichen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch entsprechendes Fledermausfachpersonal im Voraus zu den Fällungsarbeiten.

[Sollten bis zum Baubeginn Strukturveränderungen in den autobahnnahen Gehölzen des Ausbaubereiches Bau-km 491+640 - 506+300 dazu führen, dass potenzielle Quartierbäume bei einer Begutachtung vor Baubeginn lokalisiert werden, so werden die potenziellen Quartierbäume nur im Oktober gefällt.](#)

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich das Kollisionsrisiko sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Als Langstreckenzieher mit nachweislich durch Beringung ermittelten, zurückgelegten Wanderstrecke von 1905 km (Hutterer 2006, mündl. Mitteilung), zählt das queren von Autobahnen für diese Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“.
- 1.1 V:** Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus besiedelt als Waldfledermaus walddreiche Gegenden mit Baumhöhlen, vorzugsweise in Laubbäumen und sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald, in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Meist liegen die Quartiere gewässernah. Ersatzweise werden auch Nistkästen besiedelt. Die Art überwintert in Kellern, vorrangig sind Winterquartiere in Nordbayern nachgewiesen.

Lokale Population:

Mit unterschiedlicher Antreffwahrscheinlichkeit kann die Wasserfledermaus in ganz Bayern beobachtet werden. Für den Raum Regensburg liegen mehrere Beobachtungen vor, u.a. über ruhigen Bereichen der Donau, der Wasserfläche im Schlosspark (faunistische Kartierung zur Stadtbiotopkartierung, ifanos planung 2008), den ehemaligen Klärteichen am Rand des UG sowie den renaturierten Abbaugewässern südöstlich Neutraubling (ifanos planung 2008). Von einer reproduktiven Sommerpopulation im Raum Regensburg wird ausgegangen, Winterfunde sind hingegen bislang nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurden Flugaktivitäten jagender Einzeltiere außerhalb der geplanten Baufelder erfasst. Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder sind nicht bekannt. Die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder des Ausbaubereiches weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölz!“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die geplante Betriebsauffahrt nötigen Fällungsarbeiten potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Da jedoch wertgebende Höhlenbäume bei den geplanten Fällungsarbeiten am Rand des „Eltheimer Hölz!“ nördlich der A 3 nicht betroffen sind (Geländebegehung ifanos planung 2014) und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des „Eltheimer Hölz!“ genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im UG wurden Flugaktivitäten jagender Einzeltiere im Bereich der ehemaligen Klärteiche sowie südöstlich Neutraubling in Entfernungen von meist mehr als 200 m zu den geplanten Baufeldern erfasst. Quartiere im Bereich angrenzend zu den geplanten Baufeldern sind nicht bekannt, die Gehölze und Hecken im Bereich der Baufelder im Ausbaubereich weisen gemäß den Fledermauskartierungen 2008 grundsätzlich keine Quartiereignungen auf. Nistkästen mit potenzieller Eignung für Quartiere kommen nicht vor. Von einem erheblichen Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist somit im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 nicht auszugehen.

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.3 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen im „Eltheimer Hölzl“ auf Höhe der geplanten Betriebsauffahrt nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt bzw. fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume) nur im September/Oktober gefällt. Sollten bis zum Baubeginn Strukturveränderungen in den autobahnnahen Gehölzen des Ausbaubereiches Bau-km 491+640 - 506+300 dazu führen, dass potenzielle Quartierbäume bei einer Begutachtung vor Baubeginn lokalisiert werden, so werden die potenziellen Quartierbäume nur im Oktober gefällt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos bei dem Ausbauprojekt im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsoptern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“.

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Waldbewohnende Fledermäuse ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (*Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus*)

1 Grundinformationen: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Eine Kolonie von etwa 20 Weibchen nutzt in der Wochenstubenzeit ein Gebiet von ca. 300 ha Waldfläche. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise der Bechsteinfledermaus. Es bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 6939 und 7038. In den 80ziger Jahren gab es einen Nistkastenfund im Weintinger Holz südlich von Burgweinting (ABSP Stadt Regensburg). Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in ländliche Regionen (Dörfer mit Viehhaltung) anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise der Fransenfledermaus. Es bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 7038, 6940 und 7040. In den 80ziger Jahren gab es einen Nistkastenfund im Weintinger Holz südlich von Burgweinting (ABSP Stadt Regensburg). Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde: Waldbewohnende Fledermäuse ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (*Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus*)

1 Grundinformationen: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. In Bayern sind überwiegend Sommerquartiere bekannt, die etwa von April bis Oktober bezogen werden, in Bäumen überwinternde Einzeltiere sind jedoch auch möglich. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussaunen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Kleinabendsegler haben oft einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter (bis zu 17 km) entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise des Kleinabendseglers. Gemäß ABSP Stadt Regensburg wird die wandernde, in Baumhöhlen überwinternde Art als selten eingestuft (kein Nachweis im Stadtgebiet), entlang von Donau und Regen als denkbar. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Es werden Laub-, Misch- und Nadelwälder besiedelt. Die Quartiere werden oft gewechselt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchfliegen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise der Mopsfledermaus. Vorkommen in den Wäldern entlang von Donau und Regen sind gegeben (es bestehen z.B. Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 6837, 6737 und 7037). Aufgrund der Habitatausstattung kann ein

Gilde: Waldbewohnende Fledermäuse ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (*Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus*)

Vorkommen im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z.B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfbereichen oder Gehölzen.

Lokale Population:

Nachweise der Mückenfledermaus liegen innerhalb des UG sowie in den TK-Blättern von Regensburg und dessen Umfeld nicht vor (Internet-Arbeitshilfe, LfU). Ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Mückenfledermaus noch relativ lückenhaft erfasst ist. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“ kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die für die geplante Betriebsauffahrt nötigen Fällungsarbeiten potenzielle Quartierbäume betroffen sind. Da jedoch wertgebende Höhlenbäume bei den geplanten Fällungsarbeiten am Rand des „Eltheimer Hölzls“ nördlich der A 3 nicht betroffen sind (Geländebegehung ifanos planung 2014) und im Folgejahr nach den Fällungen ausreichend Quartiermöglichkeiten im Gebiet des „Eltheimer Hölzls“ genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

Gilde: Waldbewohnende Fledermäuse ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (*Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.3 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen nutzen, werden Gehölz- und Baumfällungen generell auf die Monate Oktober bis Februar (nach der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) eingeschränkt und darüber hinaus fledermausrelevante Bäume (potenzielle Quartierbäume – ggf. Potenzial Winterquartiere) zeitlich noch enger eingeschränkt nur im September/Okttober gefällt. Im September/Oktober weisen überwinternde Tiere i.d.R. noch eine ausreichende Mobilität auf, um in andere Quartiere auszuweichen. Zum Markieren der fledermausrelevanten Bäume erfolgt eine Kontrolle und Auswahl der Bäume durch entsprechendes Fledermausfachpersonal im Voraus zu den Fällungsarbeiten.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos durch den Bau der Betriebsauffahrt nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Nahrungssuchende Fledermäuse ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (Graues Langohr, Großes Mausohr)

1 Grundinformationen: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Graue Langohr, 1960 als eigenständige Art vom Braunen Langohr unterschieden, wird in Mitteleuropa seltener gefunden als die Schwesterart. Die gefundenen Sommerquartiere und auch die Wochenstuben befanden sich überwiegend in Dachböden von Kirchen, den Winter verbringen die Tiere in Höhlen und Kellern. Die sehr großen Ohren und die breiten Flügel, die das Graue Langohr zu einem sehr manövrierfähigen Flug befähigen, weisen die Art als Struktur nahen Flieger und Jäger aus. Langohren sammeln auch sitzende Beutetiere etwa von Blättern oder Rinde ab (Jagdtyp des „gleaners“).

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise des Grauen Langohrs. Es bestehen allerdings vier ältere Nachweise aus dem Stadtgebiet (zuletzt 1997 mit Überwinterung im Kloster Heiligenkreuz, ABSP Stadt Regensburg). Nachweise der Art bestehen gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 6939 und 7040. Eine Nutzung des „Eltheimer Hölzl“ als Jagdhabitat ist generell möglich. Die Artvorkommen in und um Regensburg bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Als Wochenstubenquartiere werden Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden genutzt. Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Trotz der vereinzelt Nutzung von Baumhöhlen als Quartiere wird das Große Mausohr in der vorliegenden saP zu den Fledermausarten gezählt, die den Wald i.d.R. zur Nahrungssuche nutzen. Ab Oktober werden die Winterquartiere in unterirdischen Verstecken wie z.B. Höhlen, Kellern, Stollen, bezogen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen.

Lokale Population:

Für das Große Mausohr existiert der Nachweis eines Einzeltieres aus der Eltheimer Kirche östlich des „Eltheimer Hölzl“ von 1993 (ASK 7039-3917). Eine Nutzung des „Eltheimer Hölzl“ als Jagdhabitat ist generell möglich. Die Artvorkommen einer Wochenstube in oder um Regensburg bilden die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde: Nahrungssuchende Fledermäuse ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (Graues Langohr, Großes Mausohr)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Quartiere sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit die Schädigung von Lebensstätten können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören (baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte) von Tieren bei der Nahrungssuche im und am „Eltheimer Hölzl“ ist während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erkennbar, da der Baubetrieb für die geplante Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 in den Monaten Mai - September außerhalb der fledermausrelevanten Aktivitätszeiten (Abend- und Nachtstunden) stattfindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.4 V:** Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“.
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos durch den Bau der Betriebsauffahrt nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Im UG bestehen Nachweise für die Zauneidechse und das Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten Schlingnatter ist potenziell möglich.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder, Straßenböschungen), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Die Zauneidechse ist im Raum Regensburg verbreitet, Verbreitungslücken bestehen bei dichter Bebauung und intensiv genutzten Ackerlandschaften (ABSP). Ihre Lebensräume findet die Art im UG auf den wärmebegünstigten, offenen Habitatstrukturen von Böschungen, Brachen innerhalb der Gewerbeflächen, Wegrändern und auf dem Bahngelände. Individuenstarke Populationen kommen gemäß ABSP Stadt Regensburg als auch Landkreis Regensburg in Bereichen außerhalb des UG vor, auf Ruderalfluren am Ostbahnhof sind kleinere Populationen bekannt. Bei Untersuchungen wurden auf kleineren Habitaten und Böschungen Jungtiere festgestellt, was auf Fortpflanzung und Wanderung hindeutet (ABSP). Es bestehen Nachweise für das Universitätsgelände nördlich der A 3, für Böschungen und ruderale Säume östlich des Klinikums, für das Bahngelände sowie für zwei Straßenböschungen südlich der A 3 (ASK; Erfassungsdaten 1993). Vorkommen an Straßenböschungen südlich und nördlich der A 3 und auf dem Bahngelände an verschiedenen Böschungen konnten bestätigt werden (ifanos planung 2008 und 2013). Lokale Populationen werden durch Hauptverkehrsstraßen abgegrenzt (Barrierewirkung), auch wenn durch den räumlichen Zusammenhang entlang der Böschungen der A 3 und angrenzender Straßen ein Habitatverbund besteht (Querungen an Durchlässen und unter Brücken sind möglich, HERRMANN & MATHEWS 2007). Trotz Nachweise (ifanos planung 2008 und 2013) werden das Potenzial und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Wesentlichen über die vorhandenen Lebensraumstrukturen bewertet, da fehlende Nachweise kein Ausschlusskriterium für Vorkommen darstellen. Da Habitate im gesamten UG gegeben sind, kann trotz der auftretenden Barrieren von einem Komplexlebensraum mit einzelnen lokalen Populationen nördlich und südlich der A 3 ausgegangen werden. Autobahnnahe haben insbesondere die Böschungen an der Südseite der A 3 Habitatbedeutung. Der Erhaltungszustand der einzelnen Populationen kann auf Grund der Ausdehnung des Komplexlebensraumes trotz der vorhandener Barrierewirkungen und betriebsbedingter Vorbelastungen entlang der Straßen als gut eingestuft werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen bzw. dem Verlust von Teilbereichen innerhalb des Komplexlebensraumes kommen. Die Zauneidechse findet insbesondere an Böschungen der Südseite der A 3 geeignete Habitatstrukturen um eine erfolgreiche Fortpflanzung durchzuführen. Hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Böschungen im Eingriffsbereich gilt generell, dass bei der Neuanlage die Flächen zauneidechengerecht gestaltet werden, so dass Lebensräume mit Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder entstehen. Um während der Bauzeit ein ausreichendes Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art zu gewährleisten, werden an 12 Standorten südlich der A 3 sowie an zwei Standorten nördlich der A 3 Bereiche abgegrenzt, auf denen durch strukturverbessernde Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme Lebensräume für die Zauneidechse im Gebiet aufgewertet werden und als Ausweichlebensräume gewahrt werden (d.h. Fertigstellung der Maßnahmen im Jahr vor der Baufeldfreimachung). Für die Schaffung von Ausweichlebensräumen werden für die Art geeignete Struktureinheiten angelegt. Für eine Struktureinheit wird auf einer Fläche von ca. 2 m x 3 m der Boden in einer

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tiefe von ca. 0,50 m ausgehoben. Es werden Sand und mittig gröbere Steine (Steine aus der Region) eingebracht. Auf der Oberfläche werden Steine zu einem länglichen Haufen (ca. 1 m x 2 m und ca. 0,40 m Höhe) ausgebracht und mit einem Erd-Sandgemisch locker angedeckt. An der Schattenseite der geschaffenen Erhebung werden 1- 2 Grassoden aus dem Umfeld mit angedeckt. Einzelne kleinere Äste bzw. kleine Wurzelstrünken werden abschließend an der besonnten Seite ausgelegt. Außen um den Stein-Sand-Holzhügel verbleibt ein Sandkranz von mindestens 0,30 m. Die Struktureinheiten werden an unbeschatteten Plätzen ausgebracht, nach Möglichkeit angrenzend an vorhandenen lockeren Bewuchs. Die Bereiche mit Ausweichlebensräumen werden, wenn Baufelder angrenzen, durch Schutzzäune vor Eingriffen bewahrt. Durch die Ausweichmöglichkeiten bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.1 V:** Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion
- CEF- Maßnahmen erforderlich: **3 A_{CEF}:** Ausweichlebensräume Reptilien (Maßnahmenkomplex mit den Einzelmaßnahmen 3.1 A_{CEF} bis 3.14 A_{CEF})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht sehr empfindlich und auch Erschütterungen führen zu keinen erheblichen Störungen, was die Besiedlung von Böschungsbereichen auch an stärker befahrenen Verkehrswegen zeigt. Bau- und betriebsbedingter Lärm und Erschütterungen sind somit nicht als erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten einzustufen und bedingen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Flächen mit Habitateignung, auf denen Zauneidechsen durch Bodenabräumungen und Bautätigkeit verletzt oder getötet werden können, befinden sich in den Böschungsbereichen insbesondere an der Südseite der A 3. Mit der Komplexmaßnahme 3 A_{CEF} stehen Ausweichmöglichkeiten für die Zauneidechse zur Verfügung (s.o.). Außerhalb der Winterstarre besteht somit die Möglichkeit, dass Tiere bei beginnender Baufeldfreimachung die Böschungen im Eingriffsbereich verlassen.

Eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen während der Winterruhe kann soweit wie möglich vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (Entfernung von Wurzelstöcken der von Oktober bis Ende Februar zu schneidenden Gehölze und Durchführung von Bodenabräumungen) ~~nach der Winterruhe der Art stattfindet, d.h. ab dem 15. April, wenn die Tiere wieder mobil sind.~~ nach bzw. vor der Winterruhe der Art stattfindet, d.h. ab Mitte Mai bis Mitte September, wenn die Tiere wieder bzw. noch mobil sind.

Trotz dieser Maßnahmen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch ungünstige Witterungsbedingungen mit der Folge einer eingeschränkten Mobilität oder durch das spezifische Fluchtverhalten der Zauneidechse Individuen zu Schaden kommen und es zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG kommt. Denn bei Gefahr unternehmen die Tiere meist keine weiten Fluchten, sondern ziehen sich in die nächstgelegene Versteckmöglichkeit zurück. Dort verharren sie bis die Störung vorüber ist.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neubau, sondern um den Ausbau der bestehenden Autobahn handelt. Insgesamt erhöht sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht signifikant, da die bestehende Autobahn außerhalb von Unterführungen bereits eine für die Art vollständige Barriere darstellt und die Art bereits jetzt auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens die Fahrbahnen nicht als begünstigte Sonnplätze nutzt.

Habitatflächen angrenzend an Baufelder werden durch Schutzzäune vom Befahren durch Baufahrzeuge ausgenommen, um Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden. Die Errichtung von Schutzzäunen betrifft insbesondere Bereiche, in denen Ausweichlebensräume für die Art (Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF} als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) geschaffen wurden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.2 V:** Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen im gesamten Eingriffsbereich
2.1 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Ausbauvorhaben ist eine Betroffenheit von Individuen der Zauneidechse gegeben. Es ist davon auszugehen, dass durch die Baufeldfreimachung im Boden der betroffenen Eingriffsbereiche verbleibende, nicht ausweichende Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (Eier) zu Schaden kommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit gut eingestuft. Da Habitate im gesamten UG gegeben sind, wird trotz der auftretenden Barrieren von einem Komplexlebensraum mit einzelnen lokalen Populationen nördlich und südlich der A 3 ausgegangen. Durch die vorhabensbedingte Betroffenheit von Individuen geht nicht der Gesamtbestand einer jeweiligen lokalen Population verloren. Durch den funktionserhaltenden Maßnahmenkomplex 3 ACEF wird im räumlichen Kontext zum Eingriff der Erhalt der Zauneidechsenvorkommen im gesamten Komplexlebensraum gesichert. Durch Betroffenheit von Einzeltieren bzw. deren Entwicklungsformen ist eine vorübergehende Schwächung der lokalen Populationen im Komplexlebensraum zwar anzunehmen, die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustandes bleibt jedoch insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert, da die Flächen für den Maßnahmenkomplex 3 ACEF mindestens bis 2 Jahre nach Fertigstellung der neuen Böschungen gewahrt werden (in Verbindung mit einem Monitoring), und dann die Böschungen und Straßenebenenflächen an der A 3 nach Beendigung der Baumaßnahme zauneidechsengerecht neu gestaltet sind und bei extensiver Nutzung bereichsweise wieder geeignete (Teil-)Habitate als auch Vernetzungsstrukturen für die Art darstellen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen (Population auf Ebene der kontinentalen biographischen Region)
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (lokale Population)
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: -

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halb offener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat (Felsen, Gesteinshalden, Mauern oder Totholz/ Torf) eigen ist.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Lokale Population:

Für die Art liegen keine Nachweise vor. Gemäß ABSP sind Fundorte nördlich der Donau bekannt, die Fundorte beziehen sich auf drei voneinander isolierte Bereiche (ABSP Stadt Regensburg). Vorkommen auf Bahn- und sonstigem wärmebegünstigtem Gelände in Regensburg sind möglich. Geeignete Habitate im UG sind auf Flächen mit Schotter (Bahngelände zwischen Landshuter Straße und Max-Planck-Straße) oder auf ungenutzten Brachen/Randflächen in Industrie- und Gewerbegebieten in Verbindung mit wärmespeichernden Mauern, Steinen oder Schotterflächen möglich. Böschungen der bestehenden Autobahn oder der bestehenden Lärmschutzwällen zählen ebenfalls zum potenziellen Lebensraum, zumal auf den Böschungen Eidechsen und ihre Entwicklungsformen als bevorzugte Beutetiere der Schlingnatter vorkommen. Im südlichen Stadtrandbereich von Regensburg vorkommende Individuen der Schlingnatter wären als lokale Population einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die A 3 quert das Bahngelände zwischen Landshuter Straße und Max-Planck-Straße mittels einer Autobahnbrücke. Die Autobahnbrücke wird im Rahmen der Ausbaumaßnahme verbreitert, so dass Flächen des Bahngeländes entlang der Autobahnbrücke beidseits als Baufeld vorübergehend in Anspruch genommen werden. Da jedoch bei einem Vorkommen der Art auf dem Bahngelände ausreichend Quartiermöglichkeiten in den Bereichen außerhalb der für den Brückenbau benötigten Baufelder genutzt werden können, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bahngeländes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Hinsichtlich potenzieller Habitate auf Böschungen der A 3 und der bestehenden Lärmschutzwälle gilt, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Ausweichlebensräume für Reptilien gewahrt wird. Die Ausweichlebensräume werden während der Bauzeit vor einem Befahren durch Zäune geschützt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **2.1 V:** Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion

CEF- Maßnahmen erforderlich: **3 ACEF:** Ausweichlebensräume Reptilien (Maßnahmenkomplex mit den Einzelmaßnahmen 3.1 ACEF bis 3.14 ACEF)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingten Lärm und Erschütterungen, insbesondere bei der Erneuerung der Autobahnbrücke über das Bahngelände, kann es zu bau- und betriebsbedingten Störungen von potenziellen Quartieren kommen. Eine erhebliche Störung durch die Baumaßnahme kann aber auf Grund der Ausweichmöglichkeiten in angrenzende Bereiche sowie auf Grund bereits bestehender Störungen (z.B. Bahnbetrieb) ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die A 3 quert das Bahngelände zwischen Landshuter Straße und Max-Planck-Straße mittels einer Autobahnbrücke. Die Autobahnbrücke wird im Rahmen der Ausbaumaßnahme verbreitert, so dass Flächen des Bahngeländes entlang der Autobahnbrücke beidseits als Baufeld vorübergehend in Anspruch genommen werden. Schlingnattern nutzen z.B. Hohlräume im Schotter. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Individuen auf dem Bahngelände als auch auf Böschungen der bestehenden Autobahn mit potenzieller Habitatfunktion kann durch eine Baufeldräumung

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

nach der Winterstarre von Reptilien, nach dem 15. April* soweit als möglich verhindert werden. Trotz dieser Maßnahme kann eine Tötung oder Verletzung von Schlingnattern nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG berücksichtigt werden muss.

* nach bzw. vor der Winterstarre von Reptilien, nach Mitte Mai bzw. vor Mitte September

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht, da die bestehende Autobahn außerhalb von Unterführungen (z.B. Autobahnbrücke über das Bahngelände) auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens bereits eine für die Art vollständige Barriere darstellt.

Potenzielle Habitatflächen angrenzend an Baufelder werden durch Schutzzäune vom Befahren durch Baufahrzeuge ausgenommen, um Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden. Die Errichtung von Schutzzäunen betrifft insbesondere Bereiche, in denen Ausweichlebensräume für Reptilien (Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF} als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) geschaffen wurden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.2 V:** Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen im gesamten Eingriffsbereich
- 2.1 V:** Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Durch das Ausbauvorhaben ist eine Betroffenheit von Individuen der Schlingnatter nicht vollständig auszuschließen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne im Boden der betroffenen Eingriffsbereiche potenziell vorkommende, nicht ausweichende Tiere zu Schaden kommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist mit mittel-schlecht eingestuft. Bei den möglicherweise durch die Baumaßnahme betroffenen Individuen hinsichtlich Verletzung und Tötung handelt es sich höchstens um Einzeltiere. Durch Betroffenheit von Einzeltieren ist eine vorübergehenden Schwächung der lokalen Population möglich. Die Wiederherstellungsmöglichkeit eines günstigen Erhaltungszustands bleibt jedoch insgesamt trotz der Baumaßnahme weiterhin gesichert, da die Flächen für den Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF} mindestens bis 2 Jahre nach Fertigstellung der neuen Böschungen gewahrt werden, und dann die Böschungen und Straßenebenenflächen an der A 3 nach Beendigung der Baumaßnahme hinsichtlich der Habitatansprüche von Reptilien neu gestaltet sind und bei extensiver Nutzung bereichsweise wieder geeignete (Teil-)Habitate als auch Vernetzungsstrukturen für die Art darstellen. Das Bahngelände für den Brückenneubau wird nur vorübergehend beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen (Population auf Ebene der kontinentalen biographischen Region)
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (lokale Population)
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: -

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.5. Schmetterlinge

Nachtkerzenschwärmer (*Prosperinus prosperinus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der wärmeliebende Nachtfalter besiedelt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sein Vorkommen ist an Nachtkerzen- und Weidenröschenarten gebunden, die die Nahrung für die Raupen bilden. Das Vorkommen von Nachtkerzenarten ist auf trockenen Offenlandflächen (oftmals an Ortsrändern, Brachen, Ruderalflächen, Stein- und Kiesgruben) möglich. Der Nachtkerzenschwärmer ist zudem charakteristisch für weidenröschenreiche Bachufer.

Lokale Population:

Nachweise der nachtaktiven Art liegen nicht vor, ein Vorkommen kann jedoch auf Brachflächen, z.B. auf noch un bebauten Gewerbeflächen, nicht ausgeschlossen werden. Die Falter sind ausdauernde Flieger, sie erreichen schnell (neue) Standorte mit geeigneten Bedingungen. Die Dynamik in der Landschaft führt ständig zur Entstehung neuer ruderaler Flächen mit Beständen der Futterpflanzen, z. B. Brachen und Schüttflächen mit Weidenröschenbeständen. Im Raum Regensburg potenziell vorkommende Individuen des Nachtkerzenschwärmers werden als lokale Population eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Verluste besonders geeigneter Fortpflanzungsstätten mit von den Raupen häufig belegten Nahrungspflanzen (Zottiges Weidenröschen, Kleinblütiges Weidenröschen, Gemeine Nachtkerze) sind entsprechend den Geländekartierungen zu Nutzung und Vegetationsbestand (2008 und 2013) nicht gegeben. Somit ist von keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Zunahme von betriebsbedingten oder das Auftreten von baubedingten Störungen mit erheblichen Auswirkungen während der Fortpflanzung, Überwinterungs- und Ausbreitungszeiten der Art sind nicht auszumachen. Die Nachtfalterart als auch deren Habitate sind wenig störungsempfindlich gegenüber Immissionen. Die Falter passen sich an veränderte Landschaften an, eine wesentliche Bedeutung potenzieller Lebensräume angrenzend zur Baumaßnahme für den Bestand der lokalen Population ist nicht gegeben. Der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population verschlechtert sich durch die Ausbaumaßnahme nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr des Kollisionsrisikos erhöht sich durch das Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau bestehender Autobahn nicht signifikant. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der durch Kollisionen getöteten Individuen hinsichtlich der betroffenen Art insgesamt in dem Risikobereich der allgemeinen Mortalität im Raum Regensburg verbleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Vogelarten

[vgl. auch „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ im Anhang der saP]

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum Vorentwurf wurde im UG 2008 eine flächendeckende Vogelkartierung durchgeführt. 2013 wurde eine Brutvogelkartierung mit drei Begehungen zur Überprüfung der 2008 ermittelten eingriffsrelevanten Arten durchgeführt.

Nachweise ergeben sich aus den genannten projektbezogenen Vogelkartierungen sowie der Auswertung der Artenschutzkartierung, Kenntnissen aus den faunistischen Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung (ifanos planung 2008) und den Angaben aus den Arten- und Biotopschutzprogrammen der Stadt bzw. des Landkreises Regensburg.

Verbreitungskarten bezogen auf die Quadranten der topografischen Karten von Bayern sowie sonstige Daten und Hinweise zum Raum Regensburg (vgl. Kap. 1.2) wurden bei der Ermittlung der relevanten Vogelarten hinzugezogen und hinsichtlich potenzieller Vorkommen auf Grund der Lebensraumstrukturen im UG ausgewertet.

Arten, für die das UG nicht im bekannten Verbreitungsgebiet (V) innerhalb Bayern liegt:

Vogelarten, für die Brutnachweise bzw. Vorkommensnachweise nach den Verbreitungskarten (Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt, „Internet-Arbeitshilfe des LfU“, vgl. Literaturverzeichnis) weder in den TK-Quadranten des UG noch in den dazu benachbarten TK-Quadranten gegeben sind, und für die auch sonst keine Hinweise vorliegen, können hinsichtlich des weiteren Verfahrens ausgefiltert werden, da sie im UG kein Vorkommen haben. Es handelt sich um folgende Arten:

Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>
Alpendohle	<i>Pyrrhonorax graculus</i>
Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>
Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>
Mittelmeermöwe	<i>Larus michhelli</i>
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>
Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>

Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>

Arten, für die im UG kein erforderlicher Lebensraum/Standort gegeben ist (L):

Nachweise dieser Arten ergeben sich i.d.R. aus der Auswertung der Verbreitungskarten (Brutvogelatlas Bayern und Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt, „Internet-Arbeitshilfe des LfU“, vgl. Literaturverzeichnis), d.h. für TK-Quadranten des UG bzw. dazu benachbarten TK-Quadranten liegen Angaben vor (bei Brutstatus B – D kann von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden). Der Erfassungsraum, aus dem die Nachweise stammen, beinhaltet oftmals Lebensraumtypen oder Lebensraumkomplexe, die im UG selbst nicht vorkommen. Beispiel für das hier betrachtete Bauvorhaben sind Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen mit Feucht- und Nasswiesen oder Moore und feuchte Grasländer als Lebensraum der Bekassine, die in Restbeständen an der Donau, dem Regen und der Großen Laaber in den ausgewerteten TK-Quadranten 7040, 6938, 6939, 7138 und 7139 vorkommen, im UG jedoch nicht zu finden sind. Die Arten ohne erforderlichen Lebensraum/Standort im UG können hinsichtlich des weiteren Verfahrens ausgefiltert werden, da sie im UG kein Vorkommen haben. Es handelt sich um folgende Arten:

Status im Brutvogelatlas B: möglicherweise brütend C: wahrscheinlich brütend D: sicher brütend	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung zum erforderlichen Lebensraum
D bzw. C	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bodenbrüter in lichten Wäldern, in Feldgehölzen mit extensiv genutztem Umland und auf verbuschtem oder baumbestandenem Brachland. 2008 wurden im gesamten Stadtgebiet keine Vorkommen mehr festgestellt (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung 2008). Zwar wurde 2013 die Art östlich angrenzend zum „Eltheimer Hölzl“ / nördlich der Autobahn beobachtet (ifanos planung), die Waldbereiche des „Eltheimer Hölzl“ innerhalb des projektbezogenen UG stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
C bzw. B	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Brutvogel auf Feucht- und Nasswiesen innerhalb von Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen, die im UG in geeigneter Ausprägung nicht vorhanden sind.
C bzw. D	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Brutvogel in Altschilfbeständen, die im Wasser stehen, z.B. an der Donau. Lebensraum im UG in geeigneter Ausprägung nicht vorhanden.
B, C und D	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Brutvogel an Fließgewässern mit stärkerem Gefälle. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
D	Graugans	<i>Anser anser</i>	An Flüssen mit Altwässern, größeren Fischteichen und Baggerseen. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
C	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvogel auf ausgedehnten Wiesengebieten in Flusstälern oder Nieder-

			mooren. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
D	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Brutvogel an großen Stillgewässern mit zumindest ansatzweise vorhandener Uferverlandung. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
D	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Brutvogel an Seen, Weihern oder langsam fließenden Gewässern mit z.T. dichter Ufervegetation, Inseln oder Halbinseln. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
C bzw. D	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Koloniebrüter auf schwer zugänglichen Stellen (Inseln, Außenränder von Verlandungszonen) an stehenden Gewässern. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
D	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Brutvogel in extensiv bewirtschafteten, strukturreichen Landschaften. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
C bzw. D	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Brutvogel in ausgedehnten Nadelwaldgebieten, Laub- und Laubmischwäldern mit Lichtungen, Schneisen und Altbäumen (Schwarzspechthöhlenangebot). Lebensraum in ausreichender Ausdehnung im UG nicht vorhanden.
B bzw. D (westl. der Donau auch D)	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Brutvogel in älteren, unterholzreichen Nadel- und Nadelmischwäldern mit Spechthöhlenangebot (z.B. Wälder nördlich der Donau). Lebensraum mit ausreichender Habitatausstattung im UG nicht vorhanden.
Keine Angabe	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Die Art benötigt für Bruthabitate kurzrasige, felsige, mit Mauern durchsetzte Wiesen, mit Höhlen und Spalten zur Nestanlage. Nachweis gemäß ASK (1993, südöstlich AS Regensburg-Klinikum, Nachweis war ohne Brutstatus) konnte bei den projektbezogenen Kartierungen (2008/13) nicht bestätigt werden. Eine Lebensraumeignung hinsichtlich Fortpflanzungsstätten ist im UG nicht gegeben.
D	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Brutvogel an (Stau-)seen, Fischteichen und Baggerseen mit Flachwasserzonen und seggenreicher Ufervegetation. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
B, C bzw. D (Angaben für nördlich bzw. westl. der Donau)	Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Brutvogel in ausgedehnten, unterholzreichen, fichtendominierten Nadel- und Nadelmischwäldern. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
C bzw. B	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvogel in halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften oder in Randbereichen/Lichtungen von größeren Wäldern. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
C bzw. D	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Brutvogel in weitläufigen Niederungsgebieten und Tallandschaften mit Grünland (z.B. Donautal zwischen Regensburg und Deggendorf). Lebensraum im UG nicht vorhanden.
D bzw. C	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Koloniebrüter in Sandgruben und Abbaustellen in Gewässernähe. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
B (westl. der Donau auch D)	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Brutvogel an schnell fließenden, flachen Bächen mit guter Wasserqualität und steinig, kiesig bzw. sandigem Untergrund. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
D	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Brutvogel in dichten und hohen Röhricht- und Großseggenbeständen innerhalb von Weihergebieten oder an

			Still- und Fließgewässern mit zumindest kleinen offenen Wasserflächen. Geeignete und störungsarme Lebensräume im UG nicht vorhanden.
C bzw. D	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Außerhalb der Alpen meist nur in Au- und Moorwäldern oder Nadelwäldern auf feuchten Böden. Lebensraum im UG nicht vorhanden.
C	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Brutvogel in halboffenen strukturreichen Landschaften (z.B. mit Streuobstgebieten, kleineren Baumgruppen, Gehölzen) oder in lichten, lückigen, sommerwarmen Wäldern. Lebensraum im UG nicht vorhanden.

Betroffenheit der im UG potenziell oder nachweislich vorkommenden Vogelarten

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation (Anzahl von Brutpaaren, räumliche Verbreitung, etc.) sowie unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche und dem tatsächlich vorhandenem Lebensraumangebot können bereits für viele der nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen werden. Als betroffene Vogelarten, die hinsichtlich Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu prüfen sind, verbleiben die Arten, die eine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen und für die nicht von vorne herein Wirkungen durch das Bauvorhaben auszuschließen sind.

→ Keine Betroffenheit: Vogelarten mit Vorkommen im Wirkraum, aber ohne Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkungen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind nicht zu erwarten.

a) In Bayern und im Naturraum allgemein weitverbreitete, ungefährdete Arten

[vgl. Vogelarten mit dem Vermerk ^{*)} im Anhang der saP → „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“]

Es handelt sich um Arten, die auf Grund ihrer ökologischen Potenz bei einem gewissen „Mindestangebot“ an geeigneten Lebensräumen in der heutigen Kulturlandschaft allgemein verbreitet und i.d.R. häufig vorkommen. In der Roten Liste Bayern sind die Arten weder landesweit noch regional einer Gefährdungskategorie zugeordnet. Zudem sind diese Arten nicht streng geschützt nach § 7, Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Für die Arten gilt:

- Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt durch ein entsprechendes Angebot im Umfeld gewahrt. Art und Umfang der projektbedingten Störungen lassen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwarten.
 Eventuell eintretende baubedingte Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen kein Schädigungsverbot i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Störungen einzelner Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erfüllen kein Störungsverbot i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keinen Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen im Raum Regensburg führen.
- Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Kollisionen mit Fahrzeugen erfüllen kein Tötungsverbot i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG, da die Gefahr des Kollisionsrisikos sich bei dem Ausbaivorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Zudem weisen die Arten keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen auf und auf Grund ihres ubiquitären Vorkommens ist davon auszugehen, dass die Anzahl der durch Kollisionsrisiko betroffenen Individuen im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht wird.

sionen getöteten Individuen hinsichtlich der weitverbreiteten, ungefährdete Vogelarten insgesamt in dem Risikobereich der allgemeinen Mortalität im Raum Regensburg verbleibt.

Ein Tötungs- und Verletzungsverbot durch Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel im Nest) wird dadurch mit vermieden, dass Gehölzfällungen mit Ausnahme des Eltheimer Hölzls, wo fledermausrelevante Bäume bereits im September gefällt werden können, jahreszeitlich beschränkt nur in den Monaten Oktober bis Februar stattfinden.

Somit können also die weitverbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten mit fehlender bzw. nur sehr geringer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Bauvorhabens hinsichtlich des weiteren Verfahrens ausgefiltert werden, da Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen werden. Es handelt sich um folgende Arten:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palambus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

b) Vogelarten mit größeren Raumansprüchen und Nahrungsgäste

[vgl. Vogelarten mit dem Vermerk *⁵⁾ im Anhang der saP → „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“]

Hierzu zählen 16 Arten. Es handelt sich um Arten, deren Brutplätze nicht im UG sind oder deren Brutplätze in Bereichen des UG liegen, in die durch das Bauvorhaben nicht eingegriffen wird (z.B. Siedlungsbauten oder Horststandorte im „Eltheimer Hölzl“ außerhalb der Baufeldbereiche). Der geplante Ausbauabschnitt der A 3 bzw. Bereiche des UG (z.B. beim „Eltheimer Hölzl“) zählen zu den Gesamtlebensräumen der Arten. Die Arten treten im UG zur Nahrungssuche/Jagd auf oder sind während ihrer Zugzeiten zu beobachten.

Für die Arten gilt:

- Bau- oder anlagebedingte Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auf Grund der Habitatansprüche an Brutstandorte und auf Grund der Bestandserhebungen (2008/2013) ausgeschlossen werden. Schädigungsverbote i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.
- Eine bauzeitliche oder betriebsbedingte Zunahme an Störungen erfolgt unmittelbar neben der bestehenden A 3. Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen kann mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass hinzukommende Reize derart gravierend und weitreichend wirken werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen einzelner Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verschlechtert. Störungsverbote i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.
- Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Kollisionen mit Fahrzeugen erfüllen kein Tötungs- und Verletzungsverbot i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG, da die Gefahr des Kollisionsrisikos sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Neue Innenböschungen werden in den unteren Saumstreifen auf mindestens 4 m gehölzfrei gehalten bzw. bei der Errichtung von Lärmschutzwänden nicht bepflanzt, so dass sich das Kollisionsrisiko für potenziell nach Aas suchenden bzw. auf den Nebenflächen nach Kleinsäugetern jagenden Greifvögel und Eulen durch ausreichend Ausweichmöglichkeit nicht erhöht (keine Erhöhung der Attraktivität der Straßenränder als potenzielle Nahrungsflächen für Greifvögel und Eulen).

Ein Tötungs- und Verletzungsverbot durch Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel im Nest) ist nicht gegeben, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Grund der Habitatansprüche an Brutstandorte und auf Grund der Bestandserhebungen (2008/2013) in den Baufeldbereichen ausgeschlossen werden (s.o.).

Somit können also die Arten, die als Nahrungsgäste auftreten können und die keine bzw. eine nur sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Bauvorhabens besitzen, hinsichtlich des weiteren Verfahrens ausgefiltert werden, da Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen werden. Es handelt sich um folgende Arten:

Status im Brutvogelatlas B: möglicherweise brütend C: wahrscheinlich brütend D: sicher brütend	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
D	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Im UG wurde der Baumfalke 2008 südlich der Autobahn beobachtet. Es wird angenommen, dass er sich als Nahrungsgast im UG aufhält, die Brutreviere werden außerhalb vermutet. Laut Brutvogelatlas gibt es einen Brutnachweis in den Donauwäldern östlich der Stadt Regensburg.

C bzw. D	Habicht	<i>Accipter gentilis</i>	Laut Brutvogelatlas kommt der Habicht in strukturreichen Landschaftsteilen mit Waldbeständen an den Flusstälern erst außerhalb des Stadtgebietes vor. Hinweise auf ein Vorkommen im UG sind nicht gegeben, es ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Art als Nahrungsgast auftritt.
D bzw. C	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Im UG wurden der Mäusebussard bei der Nahrungssuche beobachtet, die Brutreviere befinden sich vermutlich an Waldrändern (z.B. Brutstandorte im „Eltheimer Hölzl“ außerhalb der geplanten Baufelder und über das UG hinaus).
B bzw. C (nördl. und westl. der Donau)	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Laut Brutvogelatlas kommt die Art v.a. nördlich und westlich von Regensburg vor. Hinweise auf ein Vorkommen im UG sind nicht gegeben, es ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Art als Nahrungsgast vorkommen könnte.
C	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Laut Brutvogelatlas war der Rotmilan Brutvogel in der Donauaue östlich des UG im Landkreis Regensburg. Hinweise auf ein Vorkommen im UG sind nicht gegeben, es ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Art als Nahrungsgast vorkommen könnte.
D bzw. C	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ein Nachweis besteht für die älteren Baum- und Gehölzbestände im randlichen Stadtgebiet bei der Universität (am Rand des UG). Die Nutzung von Flächen des UG zur Nahrungssuche ist wahrscheinlich.
D	Schleiereule	<i>Tyota alba</i>	Nachweise aus der ASK stammen aus den Jahren 1991 bis 1994 und beziehen sich auf die Ortsteile Ziegetshof und Graß. Das Umfeld der Ortschaften kann zur Nahrungssuche genutzt werden.
D	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Ein Brutnachweis besteht gemäß SDB für das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Regensburg“ (Teilfläche 05-07) nördlich des UG. Nachweise im UG liegen nicht vor, das Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch nicht auszuschließen.
D bzw. C	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Im Stadtgebiet nördlich des UG gibt es mehrere Nachweise (ABSP Stadt Regensburg). Für das UG gibt es keine Nachweise. Potenzielle Brutstandorte im „Eltheimer Hölzl“ außerhalb der geplanten Baufelder und über das UG hinaus sind nicht auszuschließen, so dass die Art als Nahrungsgast insbesondere auch im östlichen UG angrenzend zum „Eltheimer Hölzl“ vorkommen könnte.
D bzw. C	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Laut Brutvogelatlas bestehen Nachweise südlich des UG sowie für die Hänge der Donau nördlich des UG. Für das UG gibt es keine Nachweise. Hinweise auf ein Vorkommen im UG sind nicht gegeben, es ist dennoch nicht vollständig auszuschließen, dass die Art als Nahrungsgast vorkommen könnte.
D	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ein Brutnachweis besteht gemäß SDB für das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Regensburg“ (Teilfläche 04) westlich des UG. Nachweise im UG liegen

			nicht vor, das Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch nicht auszuschließen.
D	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Im UG wurden Mehl- und Rauchschwalbe bei der Nahrungssuche beobachtet, die Brutreviere befinden sich vermutlich außerhalb. Der Mauersegler kommt ebenfalls im Gebiet vor und kann des UG zur Nahrungssuche nutzen.
D	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
D	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
D bzw. C	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ein Nachweis besteht für den Fernsehsender Ziegetshof (am Rand des UG). Die Nutzung von Flächen des UG zur Nahrungssuche ist wahrscheinlich.
C bzw. D	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Der Graureiher wurde 2008 im Sukzessionsbereich eines ehemaligen Klärteiches beobachtet. Die Art nistet zwar meist in Kolonien auf Bäumen und Nachweise sind gemäß Brutvogelatlas für die Wälder nördlich der Donau gegeben, Nistplätze im Schilf sind jedoch auch bekannt. Die ehemaligen Klärteiche werden von dem Autobahnausbau jedoch nicht betroffen. Die Nutzung von Flächen im bzw. im Umfeld des UG zur Nahrungssuche ist gegeben (Nachweise 2013 bei der Nahrungssuche im Bereich der Wasserfläche westlich der Junkerstraße/südlich der A 3 sowie nordöstlich außerhalb des UG bei einem Teich im „Eltheimer Hölzl“).

c) Vogelarten mit speziellen Raumannsprüchen, deren begrenzte Lebensräume nicht betroffen sind

[vgl. Vogelarten mit dem Vermerk ^{*)} im Anhang der saP → „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“]

Hierzu zählen 3 Arten. Es handelt sich um Arten, deren Brutplätze und Habitate an spezielle Strukturen gebunden sind. Die entsprechenden Habitate kommen im UG zwar vor, ein flächenmäßiger Eingriff oder bedeutende mittelbare Beeinträchtigungen finden im Zuge der geplanten Baumaßnahme jedoch nicht statt.

Für die Arten gilt:

- Bau- oder anlagebedingte Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auf Grund der speziellen Habitatansprüche an Brutstandorte ausgeschlossen werden. Schädigungsverbote i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.
- Eine bauzeitliche oder betriebsbedingte Zunahme an Störungen erfolgt unmittelbar neben der bestehenden A 3. Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen kann mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass hinzukommende Reize derart gravierend und weitreichend wirken werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen einzelner Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in den speziellen Lebensräumen außerhalb der Baufelder verschlechtert. Störungsverbote i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.
- Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Kollisionen mit Fahrzeugen erfüllen kein Tötungsverbot i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG, da die Gefahr des Kollisionsrisikos sich bei dem Ausbaivorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Die Arten suchen Habitate entlang der Fahrbahnen nicht auf.

Ein Tötungs- und Verletzungsverbot durch Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsfor-

men (Eier und Jungvögel im Nest) ist nicht gegeben, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Grund der Habitatansprüche an Brutstandorte und auf Grund der Bestandserhebungen (2008/2013) in den Baufeldbereichen ausgeschlossen werden (s.o.).

Somit können also die Arten, deren spezielle, im UG räumlich begrenzte Lebensräume, flächenmäßig durch das Bauvorhaben nicht betroffen werden, und die keine bzw. eine nur sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Bauvorhabens besitzen, hinsichtlich des weiteren Verfahrens ausgefiltert werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen können ausgeschlossen werden. Es handelt sich um folgende Arten:

Status im Brutvogelatlas B: möglicherweise brütend C: wahrscheinlich brütend D: sicher brütend	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
C bzw. B	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Die Art besiedelt Verlandungs- und Randbereiche von Gewässern (mit Büschen/Bäumen und Röhricht am Ufer). Aus der ASK (1993) liegt ein Nachweis am Klärteich der Zuckerfabrik vor. Bei den projektbezogenen Bestandserhebungen wurde die Art nicht erfasst, potenzielle Vorkommen wären nicht beeinträchtigt, da die Klärteiche vom Autobahnausbau nicht betroffen sind.
D	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Östlich der Max-Planck-Str. befinden sich ehemalige Klärteiche (Zuckerfabrik), die durch Nutzungsaufgabe keine offenen Wasserflächen mehr aufweisen. Die vernässten Rohbodenflächen (z.T. Schlammflächen) unterliegen der Sukzession. Die Flächen besaßen 2008 noch Lebensraumfunktion für das Blaukehlchen, darüber hinaus kommt das Blaukehlchen im UG nicht vor. Die Klärteiche werden von dem Autobahnausbau nicht betroffen.
D	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Nachweis gemäß ASK (1995, Klärteiche) konnte bei den projektbezogenen Kartierungen (2008) im UG nicht bestätigt werden, gemäß der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung (ifanos planung 2008) hat die Art jedoch im Klärteichbereich außerhalb des UG noch Vorkommen. Weitere Vorkommen im UG liegen nicht vor. Die ehemaligen Klärteiche werden von dem Autobahnausbau nicht betroffen.

→ Betroffene Vogelarten

32 Arten sind hinsichtlich Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen zu prüfen.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 2: im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommende Europäische Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	U2: ungünstig - schlecht
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	FV: günstig
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	FV: günstig
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	FV: günstig
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2: ungünstig - schlecht
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	FV: günstig
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV: günstig
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	U1: ungünstig - unzureichend
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	U1: ungünstig - unzureichend
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	U1: ungünstig - unzureichend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	FV: günstig
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	FV: günstig
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	U2: ungünstig - schlecht
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	U1: ungünstig - unzureichend
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	V	U1: ungünstig - unzureichend
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	-	V	FV: günstig
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2: ungünstig - schlecht
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	unbekannt
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	U1: ungünstig - unzureichend
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV: günstig
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	V	U1: ungünstig - unzureichend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	FV: günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	FV: günstig
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV: günstig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	U2: ungünstig - schlecht
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	3	FV: günstig
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martinus</i>	-	V	U1: ungünstig - unzureichend
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	U1: ungünstig - unzureichend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV: günstig
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	U1: ungünstig - unzureichend
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	FV: günstig
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3	U1: ungünstig - unzureichend

streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind **fett** gedruckt; **RL D, RL BY** wie Tabelle 1

Für das „Eltheimer Hölzl“ ist eine Lebensraumeignung für typische Waldvögel nicht auszuschließen (Lebensraumpotenzial mit Revierausdehnungen bis in Randbereiche des Waldbestandes auch im projektbezogenen UG). Es handelt sich um die Spechtarten Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht sowie um die Hohltaube als Folgenutzer von Schwarzspechthöhlen, um den Halsbandschnäpper sowie um die Waldschnepfe als Bodenbrüter. Die Arten werden, da sie nicht auch für den Bereich des UG im Stadtgebiet relevant sind (d.h. keine Relevanz für den Ausbaubereich bis Bau-km 506+300), innerhalb einer Gilde hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch den Bau der Betriebsauf-/abfahrt bei Bau-km 507+200 geprüft.

Ebenfalls zu einer ökologischen Gilde zusammengefasst sind die noch weit verbreiteten Vögel der offenen und halb offenen Landschaft, die gemäß Roter Listen ungefährdet sind bzw. nur auf Vorwarnlisten stehen (Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall).

Betroffenheit der Vogelarten

Gilde: Weit verbreitete Vögel der offenen und halb offenen Landschaft (*Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bzw. V Bayern: - bzw. V

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

- | | |
|------------------|-------------|
| Dorngrasmücke | Erlenzeisig |
| Feldsperling | Feldschwirl |
| Gelbspötter | |
| Goldammer | |
| Klappergrasmücke | |
| Kuckuck | |
| Nachtigall | |

Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

- | | | | |
|---|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> günstig | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend | <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht | <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt |
| Dorngrasmücke | Gelbspötter | | Klappergrasmücke |
| Erlenzeisig | | | |
| Feldsperling | | | |
| Feldschwirl | | | |
| Goldammer | | | |
| Kuckuck | | | |
| Nachtigall | | | |

Primäre Lebensräume sind offene Flächen, wie Brachen, Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Lokale Population:

Geeignete Habitate für die Arten finden sich im randlichen Stadtgebiet in Form von öffentlichen Grünflächen und Gärten mit Siedlungsgehölzen, Straßenbegleitgehölzen, Gehölzen auf ungenutzten Grundstückszwickeln und einzelne Gewässerbegleitgehölzen. In der landwirtschaftlichen Flur südlich der A 3 bzw. im Osten des UG kommen strukturanreichernde Säume und Feldgehölze mit entsprechender Lebensraumfunktion dabei z.T. nur spärlich vor. Bezogen auf das gesamte UG beidseits der A 3 sind in den mit Gehölzen durchsetzten Vegetationsbeständen die Arten Gelbspötter (Nachweise 2008), Dorngrasmücke und Feldsperling (Nachweise 2008 und 2013) charakteristisch. Der Feldsperling nistet bevorzugt in Nistkästen, Hohlräumen und Gebäudenischen, aber auch in freistehenden Nestern in Gebüsch und Hecken. Gelbspötter und Dorngrasmücke legen ihre Nester in Sukzessionsvegetation, Sträuchern und Gehölzen an.

Die Klappergrasmücke wurde vereinzelt in dichteren Gehölzbeständen, u.a. im Gehölz bei der AS Regensburg-Ost, nachgewiesen (2008). Die Arten Kuckuck und Nachtigall wurden im Bereich von lückigen Gehölzen, Gewässerbegleitgehölzen, Gärten und Grünanlagen erfasst (2008). In der landwirtschaftlich genutzten Flur südlich der A 3 (2008 und 2013) sowie im Osten des UG konnten in Verbindung mit Gehölzstrukturen Nachweise der Goldammer erbracht werden (2008). Ein Vorkommen der Arten Erlenzeisig und Feldschwirl ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung möglich. Die Brutvorkommen der Arten im Raum Regensburg einschließlich Flächen der angrenzenden Nachbargemeinden bilden die lokalen Populationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> hervorragend (A) | <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) | <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) |
|---|---|--|

Gilde: Weit verbreitete Vögel der offenen und halb offenen Landschaft (*Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Von der geplanten Baumaßnahme sind zwar Strukturen mit Gehölzen als Lebensräume der genannten Arten betroffen, die Arten können jedoch in vorhandene Gehölzbereiche im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen. Im Zuge der Neugestaltung der Böschungen werden zudem Gehölze neu gepflanzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind und die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen letztendlich eine abschirmende Wirkung besitzt. Sonstige Störungen v. a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustands der lokalen Populationen nicht, da für die weitgehend im Stadt- und Stadtrandgebiet verbreiteten Arten weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden (Gehölzschnittmaßnahmen finden ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar statt).

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt für die Arten, die generell keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen aufweisen, dass sich durch das Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.1 V:** Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde: Waldbewohnende Vogelarten ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Halsbandschnepfer, Waldschnepfe)

1 Grundinformationen: Grauspecht (*Picus viridis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Man findet den Grauspecht auch im Inneren geschlossener Buchenwälder. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind. Totholz, Altholz und lichte Bestände mit Vorkommen von Ameisen sind notwendige Lebensraumstrukturen. Nisthöhlen werden entweder neu angelegt, oder es werden alte Bunt-, Schwarz- oder Grünspechthöhlen genutzt.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise des Grauspechtes. Es bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 6939, 7038 und 7039. Gemäß ABSP Stadt Regensburg handelt es sich u.a. um einen Nachweis von 1994 für den Prüfeninger Schlosspark im Stadtgebiet, gemäß ABSP Landkreis Regensburg gilt er als regelmäßiger Brutvogel v.a. nördlich der Donau, wobei es sich bei den Nachweisen jedoch nicht immer um ganz gesicherte Brutnachweise handelt. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen auch im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mittelspecht brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern und Erlenbrüchen sowie in alten Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil und allgemein Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil. Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise des Mittelspechtes. Gemäß der Internet-Arbeitshilfe (LfU) kommt die Art, die in Bayern ihren Verbreitungsschwerpunkt in Unterfranken und West-Mittelfranken hat, auch in restlichen Auwäldern entlang der Donau vor. Es bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 6939, 7038 und 7039 sowie für die TK-Blätter südlich Pfatter. Gemäß ABSP Landkreis Regensburg ist die Art regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in der Umgebung von Donaustauf und in den Auwäldern südlich von Pfatter. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen auch im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld und südlich Pfatter bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde: Waldbewohnende Vogelarten ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (*Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Halsbandschnepfer, Waldschnepfe*)

1 Grundinformationen: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht brütet in geschlossenen Wäldern, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume sind charakteristische Lebensraumstrukturen. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rottfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise des Schwarzspechtes. Gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) bestehen Nachweise für alle TK-Blätter entlang der A 3 bei Regensburg. Im ABSP Stadt Regensburg sind Nachweise für das Weitingen Holz südlich Burgweiting und für den Keilberg im Nordosten von Regensburg angegeben. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen auch im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld auch südlich der A 3 bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Hohltaube (*Columba oenas*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet vorrangig in Schwarzspechthöhlen. Demnach bilden geschlossene Wälder mit Altbäumen, insbesondere lichte Mischwälder, charakteristische Lebensraumstrukturen der Art.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise der Hohltaube als Folgenutzer von Schwarzspechthöhlen. Wie für den Schwarzspecht bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für alle TK-Blätter entlang der A 3 bei Regensburg. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen auch im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld auch südlich der A 3 bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde: Waldbewohnende Vogelarten ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Halsbandschnepfer, Waldschnepfe)

1 Grundinformationen: Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schwerpunktlebensräume des Halsbandschnäppers sind Laubwälder und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche. Halsbandschnäpper-Habitats in diesen Waldlebensräumen weisen keinen oder nur geringen Unterwuchs auf. Auch brütet die Art vorzugsweise in mehrschichtigen, unterwuchsreichen Auwäldern, insbesondere Hartholzauen. Streuobstbestände, Obstgärten, Feldgehölze oder Parkanlagen hingegen haben in Bayern nur untergeordnete Bedeutung.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise des Halsbandschnäppers. Es bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 6939, 7039 und 7040. Gemäß ABSP Stadt Regensburg handelt es sich u.a. um einen Nachweis für den Prüfeninger Schlosspark im Stadtgebiet, gemäß ABSP Landkreis Regensburg gilt der Halsbandschnäpper als unregelmäßiger Brutvogel mit einzelnen Nachweisen aus den Auwäldern entlang der Donau. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen auch im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an den Hängen der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen: Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Waldschnepfen leben in ausgedehnten, strukturreichen Waldgebieten (Laub- und Mischwälder) mit ausreichender Bodenfeuchtigkeit, deren Bäume nicht zu dicht stehen, so dass sich eine ausreichende Krautschicht bilden kann. Ebenso werden walddesäumte Bach- und Gewässerläufe besiedelt. Wege, Schneisen und Lichtungen sind für die Balzflüge wichtig.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen näherem Umfeld existieren keine Nachweise der Waldschnepfe. Es bestehen allerdings Nachweise der Art gemäß Internet-Arbeitshilfe (LfU) für die TK-Blätter 6938, 6939, 7038, 7039 und 7040. Gemäß ABSP Stadt Regensburg wird ein Vorkommen der Art u.a. für das Weintinger Holz südlich Burgweinting nicht ausgeschlossen. Gemäß ABSP Landkreis Regensburg gilt die Art als regelmäßiger Brutvogel, wobei die Bestandsgröße schwer einzuschätzen sei. Aufgrund der Habitatausstattung kann ein Vorkommen auch im Wald des „Eltheimer Hölzl“ nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Art in den Wäldern an der Donau sowie in deren Umfeld bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde: Waldbewohnende Vogelarten ohne Vorkommen im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300, jedoch mit potenziellem Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ östlich von Barbing (Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Halsbandschnepfer, Waldschnepfe)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder für die Betriebsauf-/abfahrt am „Eltheimer Hölzl“ sind nicht bekannt. Zudem liegt das Baufeld innerhalb einer Entfernung von 75 – 80 m vom Fahrbahnrand der A 3. In diesem Bereich wird bei einem Verkehrsaufkommen auf der A 3 zwischen 30.000 – und 50.000 Kfz/24 h eine Minderung der Habitataignung für die genannten Waldvögel um 80 % angenommen - unabhängig von der genaueren Einstufung der Lärmempfindlichkeit und der zugeordneten Effektdistanzen (GARNIEL ET AL., 2010). D.h. Bäume und Gehölze im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 besitzen aufgrund der Vorbelastungen eine nur stark eingeschränkte Habitataignung, eine Schädigung von Lebensstätten, die im vorhabensbezogenen Kartierjahr 2013 von den hier aufgeführten Waldvogelarten genutzt wurden, ist nicht gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang bezogen auf das Eltheimer Hölzl gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten gehören bis auf den Halsbandschnäpper gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Verkehr“ zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit mit Effektdistanzen von 300 – 500 m (Waldschnepfe und Schwarzspecht 300 m, Grau- und Mittelspecht 400 m, Hohltaube 500 m). Für die die Arten als auch für den Halsbandschnäpper als Art als mit schwacher Lärmempfindlichkeit findet in einer Entfernung bis 100 m vom Straßenrand bei Straßen mit 30.000 - 50.000 Kfz/24h eine 80 %ige Entwertung des Lebensraums statt (GARNIEL ET AL., 2010). Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) nicht vollständig auszuschließen sind, führen sie nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, zumal mit Hintergrund der durchgeführten Vogelkartierungen (ifanos planung 2013) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern bekannt sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Brutstandorte im Bereich der geplanten Betriebsauffahrt nutzen könnten, werden Baumfällungen im „Eltheimer Hölzl“ nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos durch den Bau der Betriebsauffahrt nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Bluthänfling besiedelt abwechslungsreiche Feldflur, Grünanlagen und Gärten. Nester werden in Büschen und Bäumen angelegt.

Lokale Population:

Der Bluthänfling ist im Stadtgebiet Regensburg weit verbreitet (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung, ifanos planung 2008). Vorkommen im UG zählen zum Artbestand im Raum Regensburg, welcher eine lokale Population bildet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

An den Böschungen der bestehenden A 3 und bestehender Lärmschutzwälle stocken Hecken und Gehölze, die überbaut werden bzw. in das Baufeld reichen. Eine Lebensraumfunktion für die Anlage von Nestern in den Hecken und Gehölzen ist z.T. gegeben. Für das UG liegt z.B. ein trassennaher Nachweis des Bluthänflings am bestehenden Lärmschutzwall nordwestlich der AS Burgweinting vor (ifanos planung 2008). D.h. von der geplanten Baumaßnahme sind zwar Strukturen mit Gehölzen als Lebensräume der genannten Arten betroffen, die Arten können jedoch in vorhandene Gehölzbereiche im Umfeld der Baumaßnahme ausweichen. Im Zuge der Neugestaltung der Böschungen werden zudem Gehölze neu gepflanzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind und die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen letztendlich eine abschirmende Wirkung besitzt.

Sonstige Störungen v. a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, da für die im Stadtgebiet verbreitete Art weiterhin ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung steht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden (Gehölzschnittmaßnahmen finden mit Ausnahme von fledermausrelevanten Gehölzen im Eltheimer Hölz ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar statt).

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt für die Art, die generell keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen aufweist, dass sich durch das Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.1 V:** Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensräume des Eisvogel stellen langsam fließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Bestand von Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit geeigneten Ansitzwarten dar. Wichtig zur Anlage von Niströhren sind Prallhänge, Abbruchkanten, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch.

Lokale Population:

Der Eisvogel brütet im Stadtgebiet Regensburg nördlich des UG seit Jahrzehnten am Donaunordarm. Das Jagdgebiet erstreckt sich entlang des Donaunordarmes flussaufwärts. Umherstreifende Vögel werden regelmäßig auch am Regen beobachtet. Bei der Stadtgrenze im Baggersee bei Tegernheim (nördlich der Donau auf Höhe Barbing) finden sich weitere besetzte Brutplätze. Die Donauaue gehört zum Nahrungsraum dieser Reviere. Ein deutlich jüngeres Vorkommen findet sich seit einigen Jahren am Aubach im Weintinger Hölzl (südlich Burgweinting). Im UG wurde ein Eisvogel westlich der Junkerstraße am Rand eines angelegten Gewässers beobachtet, es handelte sich 2008 und 2013 um einen umherstreifenden Vogel. Das Gewässer weist keine für den Eisvogel typischen Ufer mit Abbruchkanten für Brutstandorte auf. Insgesamt bilden die Brutbestände im Raum Regensburg die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Brutplätze des Eisvogels bzw. potenziell relevante Strukturen hinsichtlich Lebensstätten werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. In der Folge kann eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den bekannten Brutstandorten außerhalb des UG nicht zu erkennen. Auch wenn Störeinträge auf einzelne, umherstreifende Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt für die Art, dass sich durch das Ausbaubauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vorwiegend innerhalb der offenen Feldflur und größeren Rodungsinseln in Wäldern.

Lokale Population:

Die Brutbestände der offenen Feldfluren im Raum Regensburg bilden die lokale Population. In der landwirtschaftlich genutzten Flur südlich der A 3 sowie im Osten des UG konnten annähernd flächendeckend Nachweise der Feldlerche erbracht werden, auch wenn ein Rückgang seit Anfang der 1980er Jahre auf Grund von Überbauung (Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten) und vor allem die Ausräumung der Landschaft im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft eine Rolle spielt (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung 2008 sowie projektbezogene Kartierungen 2008 und 2013). Die Feldlerche ist im Gebiet ein typischer Bodenbrüter auf Äckern und Brachflächen. Nördlich Graß ist für Ackerflächen beidseits der Franz-Josef-Strauß-Allee als CEF-Maßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 165 „Fußballstadion Franz-Josef-Strauß-Allee“ eine extensive, ökologische Bewirtschaftung festgelegt (Flurgrundstücke Nr. 246, 248, 250/6 und 207, Lebensraumaufwertung für Bodenbrüter, u.a. Zielart Feldlerche).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Von Straßen hält die störungsempfindliche Art Abstände von ca. 300 - 500 m, je nach Verkehrsaufkommen und sonstige begrenzende Faktoren, wie z.B. geschlossenen vertikale Strukturen, die das Blickfeld eingrenzen und zu denen Abstände von ca. 120 m eingehalten werden (GARNIEL ET AL., 2007). Im UG und darüber hinausgehend wurde die Art meist in Entfernungen von mind. 300 m von der Autobahntrasse erfasst, bei Unterheising und westlich Irl wurden einzelne Individuen auch in geringeren Entfernungen von 100 bis 140 m beobachtet (ifanos planung 2008 und 2013). Auf Grund der Entfernungen der nachgewiesenen Tiere ist davon auszugehen, dass keine Brutplätze innerhalb der geplanten Baufelder liegen und es somit bei der Baufeldräumung nicht zu Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Flächen, für die im Rahmen der CEF-Maßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 165 eine extensive Ackerbewirtschaftung vorgesehen ist, liegen nicht im Baufeldbereich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind. Die BAB A 3 mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 30.000 und 50.000 Kfz/24 h bedingt bereits eine Habitatminderung, die gemäß GARNIEL ET AL. (2010) im Bereich bis zu 100 m Abstand mit 80 % anzusetzen ist, im Bereich von 100 – 300 m mit 50 % und im verbleibenden Bereich bis zu 500 m Abstand mit 10 %. Distanzen zur A 3 werden von der Art bereits eingehalten (s.o.) Die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen besitzt hinsichtlich Lärm z.T. auch eine abschirmende Wirkung. Die Verschiebung der begrenzenden Strukturen der Autobahntrasse um bis zu 20 - 25 m durch verlagerte Böschungen und Wälle bedingt keinen erheblichen Einfluss auf Effektdistanzen, da die Vorbelastungen (s.o.) im autobahnnahe Bereich bereits Abstände für Brutstandorte bedingt haben. Brutplatzverluste können nicht abgeleitet werden.

Auch wenn baubedingte Störungen von Einzeltieren nicht vermieden werden können, sind diese nur vorübergehend und nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt für die Art, dass sich durch das Ausbauprojekt im Vergleich zur Situation ohne Ausbau das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutplätze, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bruten des Flussregenpfeifers finden ursprünglich im vegetationsarmen Gelände mit grobkörnigem Substrat an naturnahen Fließgewässern statt. Sekundärlebensräume bilden heute Kiesgruben, Baggerseen, Teiche und auch Acker- oder Brachflächen.

Lokale Population:

Die Vorkommen mit Brutnachweisen im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Im Stadtgebiet und gleichzeitig auch im UG sind zwei Brutnachweise belegt (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg 2008 und projektbezogene Kartierungen 2008). Die Nachweise wurden bei den ehemaligen Klärteichen der Zuckerrübenfabrik sowie westlich der Junkerstraße / südlich der A 3 im Gewerbegebiet gemacht. Zwischenzeitlich wurde die Wasserfläche mit Verlandungsvegetation durch den Bau einer weiteren Halle im ausgewiesenen Gewerbegebiet GVZ II verkleinert (Baurecht bestehender B-Plan 250-I, weiteres B-Plan-Änderungsverfahren läuft; nachrichtlich übernommen Umweltamt Stadt Regensburg im Februar 2014). Als städtische Ausgleichsfläche ist zwischenzeitlich aus artenschutzrechtlichen Gründen (CEF-Maßnahme) eine Wasserfläche zwischen Max-Planck-Straße und Autobahnzufahrt angelegt. Die städtische Ausgleichsfläche für das Industrie- und Gewerbegebiet Burgweinting-Ost (B-Plan 252) im Zusammenhang der Gewässerneuordnung im Au- und Moosgrabenbereich bietet ebenfalls Entwicklungspotenzial für Lebensstätten der Art.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die 2013 als potenziell eingestuft Brutplätze des Flussregenpfeifers werden durch die Baumaßnahme selbst nicht betroffen. Eingriffe in Standorte mit Entwicklungspotenzial als Lebensraum sind derzeit innerhalb der Baufelder nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der potenzielle Brutplatz im Bereich der ehemaligen Klärteiche ist in ausreichender Entfernung zum Eingriff und der potenzielle Brutplatz auf der neu angelegten städtischen Ausgleichsflächen südlich der A 3 unterliegen bereits Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen und städtischen Nutzungen, so dass die Ausbaumaßnahme keine weiteren betriebsbedingten Störungen bedingt, die im Vergleich zu bestehenden Situation als erheblich für die Art einzustufen sind. Eine weitere Abnahme der Habitatsignung, die bereits durch bestehende Effektdistanzen mit 40 % einzustufen ist (GARNIEL ET AL., 2010), ist für potenzielle Brutstandorte im 100 – 200 m-Bereich von der A 3 entfernt nicht abzuleiten.

Sonstige vorübergehende Störungen durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, da die potenziellen Brutplätze ausreichende Abstände von mind. 100 m zu den geplanten Baufeldern besitzen. Die Klärteiche nördlich der A 3 werden weder mittelbar noch unmittelbar beeinträchtigt, das angelegte Gewässer südlich der A 3 mit angrenzender Ackerfläche sowie die städtische Ausgleichsfläche am Au Graben östlich Burgweinting werden vom geplanten Baufeld außerdem durch Gehölze entlang der parallel zum Baufeld verlaufenden Grabens abgeschirmt. Durch Bauaktivitäten oder Baufeldeinrichtungen an der A 3 ist somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr des Kollisionsrisikos erhöht sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant. Aufgrund des artspezifischen Flugverhaltens, auch bei Flucht, ist kein Einfliegen in den Verkehrsstrom der Autobahn zu erwarten. Such- bzw. Transferflüge werden vom Flussregenpfeifer in ausreichender Höhe durchgeführt. Eine Zunahme an Verkehrsopfern durch die Ausbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primärer Lebensraum des Gartenrotschwanz ist der Wald, besonders lockere Laub- oder Mischwälder mit alten Bäumen entlang von Lichtungen und Waldändern werden besiedelt; das Nest wird in Höhlen und Nischen angelegt. Daneben gibt es auch Vorkommen in Siedlungsgärten mit älteren Bäumen, die Nisthöhlen bieten.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Für die Art besonders charakteristische Laub- und Mischwälder kommen im UG als auch im Stadtgebiet zwar nicht vor, für das Stadtgebiet bestehen jedoch Nachweise aus den neunziger Jahren (ASK). Potenzielle Lebensräume sind Kleingartenanlagen und Siedlungsgebiete mit hohem Anteil alter Hausgärten, angrenzend zum UG ist z.B. eine Besiedlung eines Gartens in Graß bekannt (ifanos planung 2008). Auch für das „Eltheimer Hölzl“ ist bereichsweise eine Habitateignung nicht auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Geeignete Brutstandorte für den Höhlen- und Nischenbrüter werden durch das Bauvorhaben weder im Ausbaubereich noch im Baufeldbereich für die geplante Betriebsauffahrt im „Eltheimer Hölzl“ betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht abzuleiten. Die betriebsbedingten Vorbelastungen durch die bestehende A 3 sind bereits hoch und die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen besitzen eine abschirmende Wirkung. Sonstige Störungen v. a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, zumal derzeit mit Hintergrund der durchgeführten Vogelkartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern bekannt sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt für die Art, dass sich durch das Ausbaivorhaben das Kollisionsrisiko im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder, überwiegend reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Anteil von offenen Flächen und Feldgehölzen, aber auch Alleien, Gewässerbegleitgehölze, Grünanlagen und Gärten. Der Standvogel benötigt einen Mindestanteil an kurzrasigen, eher mageren Flächen als Nahrungshabitat, die reich an Ameisenvorkommen sind. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren im Regensburger Raum bilden die lokale Population.

Für das Stadtgebiet sind Reviere u.a. nördlich des UG in den innerstädtischen Parks, in der Donauaue sowie südlich des UG im Bereich des Weintinger Holzes (südlich Burgweinting) bekannt (ABSP und faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Grünspecht im städtischen Siedlungsraum generell über stabile Bestände verfügt. Für das UG liegt ein Nachweis vom Universitätsgelände vor. Auf Grund des Vorhandenseins weiterer geeigneter Habitats, etwa im Botanischen Garten der Universität, in Siedlungsgärten und sonstigen Grünanlagen, Gewässerbegleitgehölzen, Gehölz- und Baumgruppen sowie dem „Eltheimer Hölzl“, können weitere Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume bzw. bestehende Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben im Ausbaubereich nicht betroffen. Bäume mit potenzieller Habitatsignung im Botanischen Garten des Universitätsgeländes befinden sich außerhalb der Baufelder. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder für die Betriebsauffahrt am „Eltheimer Hölzl“ sind nicht bekannt. Zudem liegt das Baufeld innerhalb einer Entfernung von 75 – 80 m vom Fahrbahnrand der A 3. In diesem Bereich wird bei einem Verkehrsaufkommen auf der A 3 zwischen 30.000 – und 50.000 Kfz/24 h eine Minderung der Habitatsignung für den Grünspecht um 80 % angenommen (GARNIEL ET AL., 2010). D.h. für den Verlust von einzelnen Bäumen mit potenzieller, aufgrund der Vorbelastungen jedoch bereits eingeschränkter Habitatsignung im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 bestehen Ausweichmöglichkeiten im weiteren Waldbestand des „Eltheimer Hölzl“, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Grünspecht gehört gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Verkehr“ zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz von 200 m, wobei in einer Entfernung bis 100 m vom Straßenrand bei Straßen mit 30.000 - 50.000 Kfz/24h eine 80 %ige Entwertung des Lebensraums stattfindet (GARNIEL ET AL., 2010). Durch die Anlage zusätzlicher Fahrspuren an der A 3 tritt eine erhebliche Störung im bereits vorbelastetem Bereich nicht auf, zumal Lärmschutzeinrichtungen weiterhin bestehen bzw. ergänzt werden. Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) nicht vollständig auszuschließen sind, führen sie auf Grund der Anpassungsfähigkeit und Verbreitung der Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, zumal mit Hintergrund der durchgeführten Vogelkartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern in einem Entfernungsbereich < 80 m bekannt sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Brutstandorte im Bereich der geplanten Betriebsauffahrt nutzen könnten, werden Baumfällungen im „Eltheimer Hölzl“ nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos durch den Ausbau der A 3 als auch durch den Bau der Betriebsauffahrt nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutplätze findet der Kiebitz vor allem in offenen, meist flachen und baumarmen Landschaften. Dabei liegen heute neben dem eigentlichen Verbreitungsgebiet der Feuchtwiesen die Gelege größtenteils in Äckern. Zudem werden Brachflächen besiedelt.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren auf den Feuchtwiesen und angrenzenden Äckern im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Nachweise finden sich sowohl bei den Klärteichen der ehemaligen Zuckerfabrik, auf landwirtschaftlichen Flächen, sowie südlich der A 3 zwischen Landshuter Straße / Oberislinger Straße und Max-Planck-Straße.

Im Bereich der Klärteiche und umliegenden Maisäckern (teilweise auch südlich der A 3) wurden bei den projektbezogenen Kartierungen 2008 etwa 15 Brutpaare festgestellt. Da der Bruterfolg in den Feldern jedoch extrem gering sein dürfte, ist davon auszugehen, dass der Fortbestand der Regensburger Kiebitzpopulation besonders vom Reproduktionserfolg innerhalb der Klärteiche sowie von der Entwicklung und Bewirtschaftung geeigneter Feuchtwiesen abhängt (faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg 2008). Bei den projektbezogenen Kartierungen 2013 wurden Kiebitzvorkommen im Bereich der ehemaligen Klärteiche bestätigt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze des Kiebitzes werden durch die Baumaßnahme selbst nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Eingriffe in Standorte mit Entwicklungspotenzial als Lebensraum sind innerhalb der Baufelder ebenfalls nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind und Habitate in Abständen von ca. 100 m Entfernung im Bereich der Acker erst besiedelt werden (Minderung der Habitateignung um 100 % vom Fahrbahnrand, GARNIEL ET AL. 2010). Der Abstand zu stark befahrenen Straßen kann geringer sein als zu weniger stark befahrenen Straßen, wenn Scheuchwirkungen durch andere Störfaktoren wie Fußgänger und Radfahrer entlang der Straße entfallen (GARNIEL ET AL. 2010).

Sonstige vorübergehende Störungen durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, da die Brutplätze ausreichende Abstände zu den geplanten Baufeldern besitzen. Die Klärteiche nördlich der A 3 werden weder mittelbar noch unmittelbar beeinträchtigt, die Ackerflächen südlich der A 3 werden vom geplanten Baufeld außerdem durch Gehölze entlang parallel zum Baufeld verlaufender Gräben abgeschirmt. Zu den Landschaftselementen, die den freien Blick einschränken, werden bereits Abstände gehalten (GARNIEL ET AL., 2007). Der Erhalt der Bedeutung der Brutplätze hängt in erster Linie von der Nutzungsform der bewirtschafteten Äcker sowie der Vegetationsentwicklung im Bereich der Klärteiche ab. Durch Bauaktivitäten oder Baufeldeinrichtungen an der A 3 ist hingegen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko erhöht sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant. Aufgrund des arttypischen Flugverhaltens des Kiebitzes mit plötzlichen Wendungen im Flug ist eine Zunahme an Verkehrsopfern nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinspecht brütet in selbst gezimmerten Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern oder Auwäldern. Meist stehen die Brutbäume in kleineren Baumgruppen in halb offener Landschaft, in Alleen, Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Raum Regensburg bildet die lokale Population. Laut ABSP (1999) ist der Kleinspecht im Landkreis Regensburg ein regelmäßiger Brutvogel, vor allem in gewässerbegleitenden Alleen und Gehölzen. Gemäß ABSP Stadt Regensburg werden potenzielle Brutstandorte (u.a. Prüfeninger Schlosspark) nur unregelmäßig besetzt. Nachweise der Art im UG sind nicht bekannt. Auf Grund des Vorhandenseins geeigneter Habitate, etwa im Botanischen Garten der Universität, auf Geholz- und Baumbeständen in Auffahrtsrampen oder sonstigen kleinere Baumgruppen (z.B. mit Vorkommen von Pappeln), kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Auch im „Eltheimer Hölzl“ sind Vorkommen möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Baumgruppen bzw. bestehende Quartierbäume werden durch das Bauvorhaben im Ausbaubereich nicht betroffen. Bäume mit potenzieller Habitateignung im Botanischen Garten des Universitätsgeländes befinden sich außerhalb der Baufelder. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 ist somit nicht gegeben.

Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder für die Betriebsauffahrt am „Eltheimer Hölzl“ sind nicht bekannt. Zudem liegt das Baufeld innerhalb einer Entfernung von 75 – 80 m vom Fahrbahnrand der A 3. In diesem Bereich wird bei einem Verkehrsaufkommen auf der A 3 zwischen 30.000 – und 50.000 Kfz/24 h eine Minderung der Habitateignung für den Kleinspecht um 80 % angenommen (GARNIEL ET AL., 2010). D.h. Bäume und Gehölze im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 besitzen aufgrund der Vorbelastungen eine nur stark eingeschränkte Habitateignung, eine Schädigung von Lebensstätten, die im vorhabensbezogenen Kartierjahr 2013 vom Kleinspecht genutzt wurden, ist nicht gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang bezogen auf das Eltheimer Hölzl gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Kleinspecht gehört gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Verkehr“ zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz von 200 m, wobei in einer Entfernung bis 100 m vom Straßenrand bei Straßen mit 30.000 - 50.000 Kfz/24h eine 80 %ige Entwertung des Lebensraums stattfindet (GARNIEL ET AL., 2010). Durch die Anlage zusätzlicher Fahrspuren an der A 3 tritt eine erhebliche Störung im bereits vorbelastetem Bereich nicht auf, zumal Lärmschutzeinrichtungen weiterhin bestehen bzw. ergänzt werden. Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) nicht vollständig auszuschließen sind, führen sie auf Grund der Anpassungsfähigkeit und Verbreitung der Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, zumal mit Hintergrund der durchgeführten Vogelkartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern in einem Entfernungsbereich < 80 m bekannt sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Brutstandorte im Bereich der geplanten Betriebsauffahrt nutzen könnten, werden Baumfällungen im „Eltheimer Hölzl“ nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos durch den Ausbau der A 3 als auch durch den Bau der Betriebsauffahrt nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in der offenen und halb offenen Landschaft in sonniger und trockener Lage, wobei eine Strukturausstattung mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen sowie Waldrändern wichtig ist. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt.

Lokale Population:

Die Artbestände im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Laut ABSP (1999) Stadt Regensburg war der Neuntöter Brutvogel v.a. im Norden der Stadt, darüber hinaus lag 1994 ein Brutnachweis beim Islinger Mühlbach

Neuntöter (*Lanius collurio*)

südlich des UG vor. Laut ABSP Landkreis Regensburg brütete der Neuntöter im ganzen Landkreis. Nachweise der Art sind im UG nicht vorhanden. Strukturreiche offene und halboffene Landschaften, wie sie die Habitate des Neuntötters bilden, sind im UG stark an Siedlungsbereiche gebunden. In der landwirtschaftlichen Flur südlich der A 3 bzw. im Landkreis im Osten des UG kommen strukturanreichernde Säume und Feldgehölze hingegen nur spärlich vor; die Waldränder am „Eltheimer Hölzl“ innerhalb des UG weisen nur bedingt eine Habitateignung auf. Ein Vorkommen erscheint derzeit nicht wahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen und geeignete Waldränder am „Eltheimer Hölzl“ liegen nicht im Baufeldbereich für die geplante Betriebsauffahrt.

Bezogen auf den Ausbaubereich bis Bau-km 506+300 könnten Hecken und dornige Sträucher an Dammaußenböschungen zwar vom Neuntöter besiedelt werden, wenn sich von diesen ein ungehinderter Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung ergibt (GARNIEL ET AL., 2007). Auf Grund der projektbezogenen Kartierungen 2008 und 2013 sind derzeit jedoch keine Strukturen entwickelt, für die es keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Im Zuge der Neugestaltung der Böschungen werden zudem Gehölze neu gepflanzt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind und die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen letztendlich eine abschirmende Wirkung besitzt.

Sonstige Störungen v. a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, zumal mit Hintergrund der durchgeführten Vogelkartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern bekannt sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen durch eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden (Gehölzschnittmaßnahmen bzw. Fällungen finden mit Ausnahme der fledermausrelevanten Gehölze im Eltheimer Hölzl ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar statt).

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich das Kollisionsrisiko durch das Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.1 V:** Jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Pirol steht in Bayern sowie in Deutschland auf der Vorwarnliste und ist ein typischer Brutvogel des Laubwalds und der Flussauen. Er besiedelt auch verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden durch den Pirol besiedelt.

Lokale Population:

Die Artbestände im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Die Art kommt insbesondere in den Gewässerbegleitgehölzen und Auwaldresten entlang der Donau vor sowie in Waldbeständen an Gräben, z.B. im Burgweintinger Holz am Aubach südlich des UG (ABSP Stadt Regensburg). Im UG wurde der Pirol im Baum- und Gehölzbestand auf dem Universitätsgelände und im Wäldchen östlich Unterheising ca. 200 – 250 m nördlich der A 3 erfasst. Vorkommen im „Eltheimer Hölzl“ über das UG hinaus sind wahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplatzstandorte auf dem Gelände der Universität und im Wald östlich Oberheising im Osten des UG werden von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Quartiere im Bereich der geplanten Baufelder für die Betriebsauffahrt am „Eltheimer Hölzl“ sind nicht bekannt. Zudem liegt das Baufeld innerhalb einer Entfernung von 75 – 80 m vom Fahrbahnrand der A 3. In diesem Bereich wird bei einem Verkehrsaufkommen auf der A 3 zwischen 30.000 und 50.000 Kfz/24 h eine Minderung der Habitateignung für den Pirol um 80 % angenommen (GARNIEL ET AL., 2010). D.h. Bäume und Gehölze im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 besitzen aufgrund der Vorbelastungen eine nur stark eingeschränkte Habitateignung, eine Schädigung von Lebensstätten, die im vorhabensbezogenen Kartierjahr 2013 vom Pirol genutzt wurden, ist nicht gegeben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang bezogen auf das Eltheimer Hölzl gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Pirol gehört gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Verkehr“ zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz von 400 m, wobei in einer Entfernung bis 100 m vom Straßenrand bei Straßen mit 30.000 - 50.000 Kfz/24h eine 80 %ige Entwertung des Lebensraums stattfindet (GARNIEL ET AL., 2010). Durch die Anlage zusätzlicher Fahrspuren an der A 3 tritt eine erhebliche Störung im bereits vorbelastetem Bereich nicht auf, zumal Lärmschutzeinrichtungen weiterhin bestehen bzw. ergänzt werden. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) nicht vollständig auszuschließen sind, führen sie auf Grund der Anpassungsfähigkeit und Verbreitung der Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, zumal mit Hintergrund der durchgeführten Vogelkartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern in einem Entfernungsbereich < 80 m bekannt sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die potenzielle Brutstandorte im Bereich der geplanten Betriebsauffahrt nutzen könnten, werden Baumfällungen im „Eltheimer Hölzl“ nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt, dass sich die Gefahr des Kollisionsrisikos durch den Ausbau der A 3 als auch durch den Bau der Betriebsauffahrt nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopferten ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.1 V:** Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Rebhühner besiedeln neben offenem, reich strukturiertem Ackerland auch Grenzlinienstrukturen, wie Heckenränder, Brachflächen und Wegränder. Nasse und kalte Böden werden gemieden.

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Säume mit Gehölzen und vorgelagertem Altgras entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf Brachflächen bilden im UG Lebensraumstrukturen für das Rebhuhn. Die bodenbrütende Art wurde auf wärmeren Bodenstandorten, d.h. außerhalb von Gräben und Vernässungen nachgewiesen, insbesondere im östlichen Teil des UG im Umfeld von Neutraubling, Barbing und Unterheising. Im direkten Stadtgebiet Regensburg wurden 2008 insg. nur noch drei Reviere festgestellt (projektbezogene Kartierungen zum Vorentwurf und faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg, ifanos planung 2008). Zwei waren in einer Deponie von Aushubmaterial mit Ruderalflur südlich der A 3 bei Burgweinting (2013 ist neue Wohnbebauung auf den 2008 übergangsweise als Reviere genutzten Deponieflächen), das dritte Revier war 2008 im Bereich nördlich Irl, außerhalb des UG. Vorkommen des Rebhuhns im Stadtgebiet sind durch zunehmende Bebauung gefährdet. Nördlich Graß ist für Ackerflächen beidseits der Franz-Josef-Strauß-Allee als CEF-Maßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 165 „Fußballstadion Franz-Josef-Strauß-Allee“ eine extensive, ökologische Bewirtschaftung festgelegt (Flurgrundstücke Nr. 246, 248, 250/6 und 207, Lebensraumaufwertung für Bodenbrüter). Außerhalb des Stadtgebietes kommt die Art in der landwirtschaftlichen Flur häufiger vor (s.o.). 2013 wurden bei den projektbezogenen Kartierungen Nachweise im südlichen Umfeld der AS Rosenhof, westlich Unterheising, nördlich Neutraubling sowie südlich Barbing bestätigt. Im ABSP Landkreis Regensburg sind verstreute Vorkommen benannt, v.a. nördlich des Stadtgebietes von Regensburg.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Im Gewerbe- und Industriegebiet Oberheising ist der Grundstückszwickel (Fl.Nr. 2145/181, 2145/182, 2482 und 2144/4 anteilig, Gemarkung Neutraubling) westlich der Gewerbefläche 1 des B-Planes (Bebauungsplan 2246 einschließlich 2. Änderung 2008, Stadt Neutraubling) unbebaut. Gemäß B-Plan ist für den Grundstückszwickel zwischen Gewerbegebiet, Ortsumgehung Neutraubling und A 3 eine Grünfläche mit Baumpflanzungen vorgesehen. 2013 lag die Fläche brach; es wurde, wie bereits 2008, ein Brutvorkommen des Rebhuhns nachgewiesen. Für den Ausbau der A 3 ist in dem Grundstückszwickel eine flächige Baustelleneinrichtung vorgesehen, da zwischen Bau-km 503+000 bis 503+870 aufgrund der Gewerbebauten keine anderen Flächen zur Lagerung von Massen und Geräte gegeben ist. Es kommt zum Verlust eines Brutstandortes während der Bauzeit. Auch bei einer geringeren Ausdehnung der flächigen Baustelleneinrichtung innerhalb des Grundstückszwickels wäre der bauzeitliche Brutplatzverlust dann durch Störung gegeben, so dass eine Begrenzung, die zu einer Erschwerung im Bauablauf führen würde, hier als Auflage nicht zielführend ist.

Desweiteren ist nördlich der A 3 ein Brutstandort östlich der Auffahrt der AS Neutraubling im Schutz des bestehenden Walles betroffen.

Die Brutstandorte sind durch vorübergehende Inanspruchnahmen betroffen, nach Beendigung der Errichtung der neuen bzw. angepassten Lärmschutzwälle werden Strukturen renaturiert (kurzfristige Wiederherstellungszeit durch Brache/Sukzession nach Aufhebung des Baufeldes). Ausweichmöglichkeiten während der Baumaßnahmen bestehen im Umfeld der Baufelder, die bestehende Ortsumgehung Neutraubling westlich des Gewerbe- und Industriegebietes Oberheising kann von der Art überflogen werden und Flächen östlich der Umgehungsstraße stehen derzeit noch unbebaut sowie nach Wissensstand aus den Kartierungen 2013 ohne nachgewiesene Rebhuhnvorkommen zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt bezogen auf den Ausbau der A 3 im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Flächen, für die im Rahmen der CEF-Maßnahme im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 165 eine extensive Ackerbewirtschaftung vorgesehen ist, liegen nicht im Baufeldbereich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Weitere Brutplatzverluste durch Störungen sind über die beim Schädigungsverbot (2.1) genannten Verluste hinaus nicht abzuleiten. Die betriebsbedingten Vorbelastungen durch die bestehende A 3 sind bereits hoch und die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen besitzen eine abschirmende Wirkung. Sonstige vorübergehende Störungen durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, da die Brutreviere, die nicht direkt durch vorübergehende Inanspruchnahme betroffen sind (s.o.), ausreichend Abstand besitzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Für die 2008 bzw. 2013 nachgewiesenen Vorkommen im Baufeldbereich gilt, dass die Flächen mit geeigneten Habitatstrukturen für die Art zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung durch entsprechende Baufeldvorbereitung einer Eignung als Brutplatz entzogen werden (Pflügen auf bisherigen Ackerflächen in der Zeit von Oktober bis Februar vorhergehend zum Baubeginn). Die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich und somit eine Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Bautätigkeit ist somit nicht gegeben. Angrenzende Flächen mit verbleibender Habitatfunktion werden durch einen Schutzzaun vor einem Befahren geschützt.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos gilt, dass sich die Gefahr von Kollisionen durch das Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **1.3 V:** Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Lebensraumbereiche des Rebhuhns
2.1 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schlagschwirl besiedelt Auwälder oder fortgeschrittene Sukzessionsstadien (z.B. von Verlandungszonen

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

stehender oder langsam fließender Gewässer) mit ausreichend Sichtschutz und zumindest einzelnen Büschen oder Bäumen als Singwarten.

Lokale Population:

Die Vorkommen im Raum Regensburg bilden die lokale Population; Vorkommen sind z.B. an der Donau bei Schwabelweis nördlich des UG und im Burgweintinger Holz südlich des UG bekannt (Brutnachweise in den Jahren 2006/07, vgl. ABSP Stadt Regensburg und faunistische Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg 2008). Für das UG liegen keine Nachweise vor, dennoch können Vorkommen, z.B. in Bereichen der Grabensysteme, nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Für eine Besiedlung geeignete Habitate liegen nicht innerhalb der Baufelder und werden durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die Vorbela- stungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind und die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen letztendlich eine abschirmende Wirkung besitzt.

Sonstige Störungen v. a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte ver- schlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, zumal mit Hintergrund der durchgeführten Vogel- kartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern bekannt sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr des Kollisionsrisikos erhöht sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art, sofern eine Verlandungs- oder Röhrichtvegetation vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit können ebenfalls besiedelt werden, zum Teil auch schmalere Gewässer und sogar Gräben.

Lokale Population:

Die Vorkommen im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Im ABSP Stadt Regensburg sind mehrere Nachweise an Weihern, Seen und in der Donauaue genannt. Nachweise im UG bzw. näherem Umfeld liegen für das Gebiet zwischen Bahnlinie und Max-Planck-Straße nördlich der Autobahn, westlich Irl sowie südöstlich der Uniklinik an einem Weiher vor (ifanos planung 2008).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die bekannten Brutplätze des Teichhuhns werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Der Brutplatz in den Gewässern (Tümpel und sog. Seegraben) bei der Robert-Bosch-Straße (zwischen Bahngelände und Max-Planck-Straße) liegt außerhalb des Baufelds. Das Baufeld wird durch Schutzzäune zu den z.T. biotopkartierten, empfindlichen Vegetations- und Gewässerbereichen hin begrenzt. Darüber hinausgehende Vermeidungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste sind trassennah auf Grund betriebsbedingter Verlärmung nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 und angrenzender Gewerbegebiete bereits hoch sind. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Gewässerqualität ist auf Grund der Neuerrichtung von Regenrückhaltebecken (Rückhaltung von Schadstoffen, insbesondere bei Unfällen mit Ölfährdung) im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht gegeben.

Sonstige vorübergehende Störungen durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, da sich die Art als Kulturfolger relativ störungsempfindlich gegenüber mittelbaren Beeinträchtigungen erweist. Baubedingte Beeinträchtigungen der Gewässerqualität sind nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr des Kollisionsrisikos erhöht sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant. Eine Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit zumal lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar.

Lokale Population:

Der Turmfalke wird gemäß Brutvogelatlas als häufigster Greifvogel Bayerns eingestuft und besiedelt die Kulturlandschaft als auch Siedlungsbereiche. Die Artbestände im Raum Regensburg bilden die lokale Population. Nachweise gibt es mehrfach im UG. Autobahnnahe wurde jedoch nur ein wahrscheinlicher Brutplatz bei den Bahngleisen in einem Kasten an einem Leitungsmast südlich der Autobahnbrücke dokumentiert (ifanos planung 2008).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Der Turmfalke gehört zu den Vögeln, für die eine Fluchtdistanz ermittelt ist, aus der sich ein Abstandsverhalten hinsichtlich Brutplätze zu Straßen mit störenden optischen Signalen ergibt. Für den Turmfalke ist die Fluchtdistanz und somit die Effektdistanz mit 100 m angegeben (GARNIEL ET AL. 2010). Bei Brückenbauwerken an Autobahnen werden erfahrungsgemäß auch geringere Abstände eingehalten bzw. Kästen (z.B. Falkenkästen) an den Brückenbauwerken auch direkt besiedelt. Der als Brutstandort angenommene Kasten an einem Leitungsmast beim Bahngelände südlich der Autobahnbrücke liegt ca. 25 m südlich des Baufeldes. Eine Beschädigung ist nicht gegeben. Hinsichtlich sonstiger Brutstandorte gilt, dass auf Grund des artspezifischen Abstandsverhaltens und vor dem Hintergrund, dass im Baufeldbereich keine Brutnachweise gegeben sind (projektbezogene Kartierungen 2008 und 2013), keine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzuleiten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste auf Grund betriebsbedingter Verlärmung und visueller Effekte sind nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 als auch durch Zugverkehr bereits hoch sind und die Art bereits entsprechende Abstände einhält.

Auch durch Baufeldräumungen und durch vorübergehende baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind keine Störungen abzuleiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Der als Brutstandort angenommene Kasten an einem Leitungsmast beim Bahngelände südlich der Autobahnbrücke liegt bereits jetzt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m. Durch die Ausbaumaßnahme rückt das Baufeld auf ca. 25 m heran. Aufgrund der Standorttreue der Individuen und deren gewöhnungsbedingte höhere Toleranz gegenüber Störungen ist nicht mit einer Aufgabe bestehender Brutplätze zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr des Kollisionsrisikos erhöht sich bei dem Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau nicht signifikant. Neue Innenböschungen werden in den unteren Saumstreifen auf mindestens 4 m gehölzfrei gehalten bzw. bei der Errichtung von Lärmschutzwänden nicht bepflanzt, so dass sich das Kollisionsrisiko für potenziell nach Kleinsäugetern (Mäuse) jagenden Individuen der Art durch ausreichend Ausweichmöglichkeit nicht erhöht (keine Erhöhung der Attraktivität der Straßenränder als potenzielle Nahrungsflächen für Greifvögel). Durch die neue Brücke über die Eisenbahngleise ist ebenfalls keine bauliche Veränderung abzuleiten, welche die Gefahr des Einfliegens in den Verkehr erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsoffern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Ackerflächen (Getreide), ein- oder zweischürige Grünlandflächen oder Brachflächen.

Lokale Population:

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Der Artbestand mit Brutrevieren im Raum Regensburg bildet die lokale Population. Nachweise aus den projektbezogenen Kartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) liegen für das UG mit näherem Umfeld nicht vor. Aus der ASK stammt innerhalb des UG ein alter Nachweis von 1993 auf zwischenzeitlich überbautem Gebiet (Parkplatzflächen auf damaliger Ruderalfläche im Gewerbegebiet Burgweinting Ost südlich der Leibnizstraße, ASK Fundpunkt 7038-0126). Im ABSP Stadt Regensburg sind für die Wachtel wenige Brutpaare im südlichen Stadtgebiet angegeben, gemäß ABSP Landkreis Regensburg gilt die Art als regelmäßiger Brutvogel, wobei nur wenige Nachweise im Landkreis als wirklich sicherer Brutnachweise gelten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Wachtel zählt zu den Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit. Straßen mit einem DTV bereits ab 10.000 Kfz/24h bedingten eine kontinuierliche Schallkulisse, die zu Störungen bei der Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung und Kontaktkommunikation führt (GARNIEL ET AL., 2010). Die Habitategnung im Baufeldbereich entlang der Trasse ist dementsprechend gering. Brutstandorte im direkten Eingriffsbereich angrenzend an die A 3 sind nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste auf Grund betriebsbedingter Verlärmung sind nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind und die lärmempfindliche Art Abstände zu Straßen einhält (s.o.).

Sonstige Störungen v. a. durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, zumal mit Hintergrund der durchgeführten Vogelkartierungen (ifanos planung 2008 und 2013) derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angrenzend zu den Baufeldern bekannt sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt für die Art, dass sich durch das Ausbauprojekt im Vergleich zur Situation ohne Ausbau das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsopferten ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Ursprünglich brütet die Wiesenschafstelze vor allem in Feuchtgebieten, wie Pfeifengraswiesen, und Seggenrieden. Heute werden außerdem auch extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden besiedelt. Auch kleinparzellierte Ackerbaugebiete mit Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Der Artbestand mit Brutrevieren im Raum Regensburg bildet die lokale Population. Nachweise liegen für das UG in der ackerbaulich genutzten Flur östlich der ~~B-8~~ St 2660 (vormals B 8) im Landkreis vor (ifanos planung 2008 und 2013).

2008 gab es noch einen Nachweis im Stadtgebiet auf den Flächen (u.a. Acker und Ruderalflur bzw. Brache) zwischen Bahngelände und Max-Planck-Straße südlich der A 3. Durch den Bau einer weiteren Halle im ausgewiesenen Gewerbegebiet GVZ II (Baurecht bestehender B-Plan 250-I, weiteres B-Plan-Änderungsverfahren läuft; nachrichtlich übernommen Umweltamt Stadt Regensburg im Februar 2014) ist im Bereich des Gewerbegebietes GVZ II jedoch eine Lebensraumverkleinerung gegeben. Lebensraumverluste durch Bebauung in den Stadtrandgebieten sowie durch intensive Ackernutzungen haben seit den achtziger Jahren zu Bestandsabnahmen geführt (ABSP Stadt Regensburg).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Die Wiesenschafstelze zählt zu den Arten, die eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm besitzen (GARNIEL ET AL., 2010). Dennoch ist eine reduzierte Besiedlung von Straßenumfeldern erkennbar, gemäß der ‚Arbeitshilfe‘ ist eine Abnahme der Habitataignung vom Fahrbahnrand bis 100 m in einem Umfang von 80 % bei einem DTV zwischen 30.000 – 50.000 Kfz/24h ermittelt. Im UG wurde die Art in Entfernungen von mindestens 120 m von der Autobahntrasse erfasst. Auf Grund der Entfernungen können im UG keine Brutplätze ausgemacht werden, die innerhalb der geplanten Baufelder liegen und die somit bei der Baufeldräumung beschädigt oder zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplatzverluste auf Grund betriebsbedingter Verlärmung sind nicht anzunehmen, da die Vorbelastungen durch die bestehende A 3 bereits hoch sind und die abschnittsweise Neuerrichtung bzw. Anpassung von Lärmschutzwällen letztendlich eine abschirmende Wirkung besitzt. Die Art hält bereits jetzt Abstände zur bestehenden Trasse ein (s.o.).

Sonstige vorübergehende Störungen durch die Baufeldräumung, durch baubedingte Verlärmung sowie baubedingte visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, da bereits ausreichende Abstände eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich Kollisionen im Straßenverkehr gilt für die Art, dass sich durch das Ausbauvorhaben im Vergleich zur Situation ohne Ausbau das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht. Eine Zunahme an Verkehrsoffern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischen Vogelarten [und von "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG]

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Bei den vorhabensbedingt betroffenen Arten Zauneidechse und Schlingnatter handelt es sich um Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Fall a).

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Verringerung des bestehenden Unfallrisikos und nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit) und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf den Ausbau sind auch im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Die Linienführung der A 3 ist vorgegeben und Abweichungen der bestehenden Trassenführung sind nicht vorgesehen. Die Bestandsfahrbahnen sind aus technischen und wirtschaftlichen Gründen symmetrisch auszubauen. Somit bestehen keine Wahlmöglichkeiten für die Flächeninanspruchnahmen beim Ausbau. Der Eingriff in bestehende Böschungen kann nicht vermieden werden.

Wahlmöglichkeiten bei der Einrichtung von Baufeldern sind ebenfalls begrenzt. Die Baufelder sind bereits eng gehalten und eine Betroffenheit von Individuen der Zauneidechse ist i.d.R. bereits durch die anlagebedingten Eingriffe gegeben. Lediglich auf der Südseite der A 3 zwischen

Bau-km 497+100 und 497+550 sind Eingriffe durch die Abgrenzung von Flächen vorübergehender Inanspruchnahme betroffen, die flächenmäßig über den anlagebedingten Eingriff hinausgehen. Die Alternative, das Baufeld auf der Südseite der A 3 zwischen Bau-km 497+100 und 498+000 zu beschränken, erweist sich bautechnisch nicht durchsetzbar, da für die Erneuerung der Autobahnbrücke über die Bahnleihe auf notwendige Baufelder und Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme nicht verzichtet werden kann.

Zeitliche Einschränkungen bei der Baufeldfreimachung und somit hinsichtlich Bodenabräumungen in den Eingriffsbereichen können eine Verletzung oder Tötung von Tieren sowie von Entwicklungsformen (Eier) immer nur in einem gewissen Umfang vermeiden. Durch die Vorgabe, dass die Baufeldfreiräumung erst ab dem 15. April (nach der Winterruhe der Tiere)* erfolgen darf wird das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko für die Zauneidechse hinsichtlich des durchzuführenden Bauablaufes soweit wie möglich gemindert.

* Mitte Mai bzw. bis Mitte September (nach bzw. vor der Winterruhe der Tiere)

Eine potenzielle Betroffenheit der im Raum Regensburg vorkommenden und bezogen auf das UG in und an Gleisbereichen potenziell vorhandenen Schlingnatter ist durch Erneuerung der Autobahnbrücke über die Bahnflächen im Bereich zwischen Bau-km 497+580 und 497+760 nicht vollständig auszuschließen. Für den anlage- und baubedingten Eingriff besteht keine Alternative, da Baufelder für Arbeiten bei der Erneuerung des Brückenwerkes nicht vermieden werden können.

Böschungen der bestehenden Autobahn oder der bestehenden Lärmschutzwälle zählen ebenfalls zum potenziellen Lebensraum der Schlingnatter, zumal auf den Böschungen Eidechsen und ihre Entwicklungsformen als bevorzugte Beutetiere der Schlingnatter vorkommen. durch die Vorgabe, dass die Baufeldfreiräumung erst ab dem 15. April* erfolgen darf, wird das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko für die Schlingnatter hinsichtlich des durchzuführenden Bauablaufes soweit wie möglich gemindert (vgl. Betroffenheit der Zauneidechse). Eine Alternative für den anlage- und baubedingten Eingriff in Böschungen besteht nicht.

* Mitte Mai bzw. bis Mitte September

Ergebnis der Alternativenprüfung:

Hinsichtlich Artenschutzrecht ist das Ergebnis, dass alle Alternativen bau- und anlagebedingter Inanspruchnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Beschränkungen bei der Baufeldfreimachung für die nachgewiesenen bzw. potenziellen Habitatstrukturen der Zauneidechse und der Schlingnatter, besteht zur vorliegenden Ausbauvariante im Hinblick auf die Eingriffe in Natur- und Landschaft als auch im Hinblick auf die Länge der Gesamtbauzeit sowie die Wirtschaftlichkeit keine Alternative.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Biber	<i>Castor fiber</i>	- V	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	- V	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	- V	D	XX	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	- V	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Schlingnatter	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X V, CEF	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X V, CEF	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtkerzenschwärmer	<i>Prosperinus prosperinus</i>	-	D	xx	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen (FCS) erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand,
 C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand; D unbekannt

Erhaltungszustand Biogeographische Region: KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt

5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	- V	A	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	- V	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				keine nachhaltige Verschlechterung
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	- V	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	- V	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	- V	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Klappergrasmücke	<i>Silvia curruca</i>	- V	B	XX	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	- V	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- V	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	- V	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	- V	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Teichhuhn	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Wachtel	<i>Cortunix cortunix</i>	-	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	- V	B	FV	keine nachhaltige Verschlechterung
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung

Abkürzungen vgl. Tabelle 3

6 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben trotz Berücksichtigung der getroffenen vorgezogenen Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 3) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse und die Schlingnatter erfüllt werden:

Hinsichtlich der **Zauneidechse** sind Straßenböschungen, Böschungen von Lärmschutzwällen und sonstige Straßennebenflächen mit Habitatfunktion im Ausbaubereich insbesondere an der Südseite der A 3 durch ihre Lage im Baufeld weitestgehend vom Eingriff betroffen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Böschungen anteilig versiegelt, auf überbauten Bereichen bzw. neu errichteten Lärmschutzwällen werden nach Abschluss der Bautätigkeit jedoch wieder neue Böschungen mit Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen gestaltet. Um während der Bauzeit ein ausreichendes Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art zu gewährleisten, werden eingriffsnah zu betroffenen Habitatstrukturen Maßnahmen durchgeführt, die Ausweichlebensräume für Zauneidechsen während der Bauzeit bieten (Maßnahmenkomplex **3 A_{CEF}**). Die Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichlebensräumen werden vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Die geschaffenen Strukturen mit Funktion als Ausweichlebensräume werden z.T. auf Flächen des Bauträgers (Bundesrepublik Deutschland - Straßenverwaltung) sowie z.T. auf Flächen der Stadt Regensburg, der Gemeinde Pentling und der Gemeinde Barbing errichtet. Die Ausweichlebensräume bestehen mindestens zwei Jahre über den Beginn der Eingrünung der fertig gestellten Straßenböschungen, Böschungen von Lärmschutzwällen und sonstige Straßennebenflächen hinaus. Im Rahmen eines Monitorings muss bestätigt sein, dass die neuen Böschungen der A 3 und der Lärmschutzwälle von Zauneidechsen besiedelt und als wiederhergestellte Lebensräume angenommen sind. Kann eine erfolgreiche Besiedelung der Böschungen nicht bestätigt werden, sind auf den Böschungen weitere strukturverbessernde Maßnahmen für Reptilien (insbesondere Zauneidechse als Leitart) durchzuführen. Schutzzäune während der Bauzeit (Maßnahme **2.1 V**) vermeiden ein Befahren der Flächen, auf denen die Ausweichlebensräume errichtet werden.

Trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind. Die Baufeldfreiräumung in Offenlandstrukturen findet im gesamten Eingriffsbereich erst ab ~~dem 15. April, nach der~~* Winterstarre der Reptilien statt (Maßnahme **1.2 V**). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Einsatz von Maschinen Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, bzw. ihre nicht mobilen Entwicklungsformen (Eier) beschädigt werden. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biogeographischen Region nicht gegeben ist. Über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinausgehende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

* Mitte Mai bzw. bis Mitte September nach bzw. vor der

Hinsichtlich der **Schlingnatter** sind potenzielle Habitatflächen in und an Gleisbereichen durch Erneuerung der Autobahnbrücke über die Bahnflächen im Bereich zwischen Bau-km 497+580 und 497+760 vom Eingriff betroffen. Im Rahmen der Baumaßnahme werden Schotter und Randflächen durch Befahren und Baustelleneinrichtungen verdichtet bzw. in ihrem Strukturaufbau verändert (Baufeldfreimachung). Für die Art sind Ausweichmöglichkeiten in und an Gleisbereichen außerhalb des Baufeldes vorhanden. Auch Böschungen der bestehenden Autobahn oder der bestehenden Lärmschutzwälle

zählen zum potenziellen Lebensraum, zumal auf den Böschungen Eidechsen und ihre Entwicklungsformen als bevorzugte Beutetiere der Schlingnatter vorkommen. Die Maßnahme zur Schaffung von Ausweichlebensräumen (Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF}) in Verbindung mit Zäunen zum Schutz der Ausweichlebensräume vor einem Befahren während der Bauzeit (Maßnahme 2.1 V) bewirkt einen Erhalt des Habitatangebotes im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind. Die Baufeldfreiräumung findet zum Schutz von Reptilien erst nach der ~~Winterruhe, ab dem 15. April~~^{*} statt (Maßnahme 1.2 V). Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schlingnattern durch Einsatz von Maschinen verletzt oder getötet werden. Bei den betroffenen Tieren handelt es sich zwar höchstens um Einzeltiere, aber auch bei einer Betroffenheit von Einzeltieren ist ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gegeben. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biogeographischen Region nicht gegeben ist. Über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen hinausgehende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig.

* bzw. vor der Winterruhe, ab Mitte Mai bzw. bis Mitte September

Für alle anderen Arten werden unter Berücksichtigung der betroffenen vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt:

Beim Rebhuhn, für welches eine Vermeidungsmaßnahme in Anhängigkeit von Vorkommen und Habitateignung vorgesehen ist, handelt es sich um einen Bodenbrüter. Die geplanten Baufelder führen baubedingt zu Eingriffen in Lebensräume (Lebensräume mit Artnachweisen im Jahr 2013 auf Höhe Bau-km 503+000 bis 503+160 auf der Südseite der BAB A 3 und auf Höhe Bau-km 502+030 bis 502+180 auf der Nordseite der BAB A 3). Die Brutstandorte sind durch vorübergehende Inanspruchnahme betroffen und werden, was den Ausbau der A 3 betrifft, nach Errichtung der neuen bzw. angepassten Lärmschutzwälle renaturiert (kurzfristige Wiederherstellungszeit durch Brache/Sukzession nach Aufhebung des Baufeldes). Da die betroffenen Baubereiche im Winter vor Baubeginn bereits einer Eignung als Brutplatz entzogen werden (Maßnahme 1.3 V), werden Rebhühner andere Standorte im Gebiet aufsuchen und eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist nicht gegeben (Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld auf derzeit noch unbebauten Flächen, auf denen entsprechend den Kartierungen 2013 keine Rebhühner nachgewiesen wurden, vorhanden). Für Habitatflächen angrenzend an das Baufeld, die entsprechend den 2013 ermittelten Revierbesetzungen auch unbesetzt sein können und somit Ausweichfunktion hinsichtlich des im Eingriffsbereich liegenden Brutstandortes bei Bau-km 502+160 besitzen, gilt, dass Schutzzäune während der Bauzeit errichtet werden, um ein unnötiges Befahren der offenen Flächen zu verhindern (Maßnahme 2.1 V).

Für Vögel, die im Bereich von Gehölzen oder Bäumen brüten, werden Tötungen oder Verletzungen vermieden, indem Fällungen nur außerhalb der Brutzeiten stattfinden (Maßnahme 1.1 V).

Um darüber hinaus artenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Fledermäusen sicher nachzukommen, werden die zu fällenden Gehölze zudem vor Baubeginn nochmals hinsichtlich potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse begutachtet. Potenzielle Quartierbäume in den Gehölzen entlang der Autobahn werden markiert und nur im Zeitraum Oktober entnommen. Die Fällungen der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, welcher die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene

Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt bzw. dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden.

Die Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im Baufeldbereich der geplanten Betriebsauffahrt beim „Eltheimer Hölzl“ findet ~~darüber hinaus~~ jahreszeitlich beschränkt nur im September/Okttober statt (Maßnahme **1.4 V**). Im Winter/Frühjahr vor den Fällungen findet eine Markierung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse statt. Die potenziellen Quartierbäume werden zwischen 1. September bis 31. Oktober gefällt, d.h. in einem Zeitraum, der i.d.R. außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen liegt. Die Fällungen der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, welcher die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt bzw. dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden.

Zur Vermeidung von Störungen bei Flügen und somit bei der Nahrungssuche der beim „Eltheimer Hölzl“ vorkommender Fledermäuse wird eine Bautätigkeit in den Sommermonaten Mai - September zwischen 21 Uhr und 6 Uhr untersagt (Maßnahme **2.3 V**).

Tab. 4: Übersicht der Maßnahmen mit spezieller artenschutzrechtlicher Relevanz

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahmen	
Komplex 1 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung
1.1 V	Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen im gesamten Eingriffsbereich
1.2 V	Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen im gesamten Eingriffsbereich
1.3 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung für Lebensraumbereiche des Rebhuhns (auf Höhe Bau-km 503+000 bis 503+160 rechts der BAB A 3 und auf Höhe Bau-km 502+030 bis 502+180 links der BAB A 3)
1.4 V	Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen im „Eltheimer Hölzl“
Komplex 2 V	Vorgaben für die Bauzeit
2.1 V	Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion
2.3 V	Zeitliche Begrenzung der täglichen Bauzeit für den Bau der Betriebsauffahrt auf Höhe Bau-km 507+200 im „Eltheimer Hölzl“
Ausgleichsmaßnahmen	
Komplex 3 A_{CEF}	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (i.S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Reptilien
	Ausweichlebensräume Reptilien
3.1 A _{CEF}	Bau-km 491+950 FR PA Gemeinde Pentling, Gemarkung Pentling, 144/3
3.2 A _{CEF}	Bau-km 491+975 FR PA Gemeinde Pentling, Gemarkung Pentling, 144
3.3 A _{CEF}	Bau-km 492+230 FR PA Gemeinde Pentling, Gemarkung Pentling, 67/8
3.4 A _{CEF}	Bau-km 492+620 FR PA BRD Bundesstraßenverwaltung, 218 und Stadt Regensburg, Gemarkung Grass, 207/1
3.5 A _{CEF}	Bau-km 493+340 FR N BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Prüll, 154/4
3.6 A _{CEF}	Bau-km 494+570 FR PA Stadt Regensburg, Gemarkung Oberisling, 212/3
3.7 A _{CEF}	Bau-km 497+340 FR PA (Sukzession auf der derzeitigen Ackerbrache mit mind. 2 Jahren Vorlauf) BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Burgweinting, 596/2
3.8 A _{CEF}	Bau-km 497+440 FR PA (Sukzession auf der derzeitigen Ackerbrache mit mind. 2 Jahren Vorlauf) BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Burgweinting 603/1
3.9 A _{CEF}	Bau-km 497+780 FR PA Stadt Regensburg, Gemarkung Burgweinting, 690
3.10 A _{CEF}	Bau-km 499+310 FR PA Stadt Regensburg, Gemarkung Burgweinting, 533/6
3.11 A _{CEF}	Bau-km 499+505 FR PA Stadt Regensburg, Gemarkung Burgweinting, 533/6
3.12 A _{CEF}	Bau-km 500+200 FR PA BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Irl, 328
3.13 A _{CEF}	Bau-km 501+940 FR PA BRD Bundesstraßenverwaltung, Gemarkung Neutraubling, 2121
3.14 A _{CEF}	Bau-km 502+125 FR PA Gemeinde Barbing, Gemarkung Barbing, 123

Literaturverzeichnis

Verwendete und weiterführende Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Abfragestand September 2013): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten.
(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Abfragestand März 2013): Auszug aus der Biotopkartierung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Abfragestand September 2013): Auszug aus der Artenschutzkartierung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 6038-301, Stand 2006.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 7040-371, Stand 2006.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 7040-471, Stand 2006.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (1998): Libellen in Bayern (sog. „Libellenatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPTEROLOGIE UND DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (2003): Heuschrecken in Bayern (sog. „Heuschreckenatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (2004): Fledermäuse in Bayern (sog. „Fledermausatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN (2005): Brutvögel in Bayern (sog. „Brutvogelatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Amphibienkartierung Bayern - Rasterverbreitungskarten (www.lfu.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung - Stand der Internetseite Februar 2009)

BAYERISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT: Topographische Karte 1:25.000, Blatt 6938, 6939, 7038, 7039.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (STMI) - Oberste Baubehörde (Hrsg.) (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
(http://www.formulare.bayern.de/OBB/sap_hinweise.pdf)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Regensburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Stadt Regensburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. - München.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nichtsingvögel, Aula-Verlag Wiesbaden.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Lautrenti-Verlag – Bielefeld.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden

für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Entwurf. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2003): Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 02.172/1997/LBG des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Straßenbedingte Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt benachbarter Biotope.

DOERPINGHAUS, A. EICHEN, C. GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P. NEUKIRCHEN, M. PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.). Landwirtschaftsverlag - Münster-Hiltrup.

ELLENBERG, H., MÜLLER, K. UND T. STOTTELE: Straßen-Ökologie. Ökologie und Straße. Broschürenreihe der Deutschen Straßenliga, Ausgabe 3, 1981.

FLADE, M: (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENENTWURF (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ).

Garniel, A. et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD, U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm (Schlussbericht) – Kieler Institut für Landschaftsökologie (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD, U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. 1999. Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HERRMANN, M. UND A. MATHEWS (2007): Wirkung von Barrieren auf Säuger & Reptilien. - Verbände-Vorhaben „Überwindung von Barrieren“.

HESSEN-FORST, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz FENA (2012): Artenschutzinfo Nr. 3. Die Haselmaus in Hessen.

HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HUTTER, C.-P. (1994): Schützt die Reptilien: das Standardwerk zum Schutz der Schlangen, Eidechsen und anderer Reptilien in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Weitbrecht - Stuttgart

IFANOS PLANUNG (2008): Ergebnisse der faunistischen Kartierungen zur Stadtbiotopkartierung Regensburg. Kartierarbeiten von B. CORDES, D. CORDES, K. DEMUTH, K. MÄGDEFRAU, DR. R. SCHLEMMER. Nachrichtlich übernommen aus Stadtbiotopkartierung Regensburg, Naturschutzfachkartierung Fauna, ifanos planung 2009, unveröffentlicht.

KERTH G. & M. MELBER (2008): Species- specific barrier effects of a mortarway on the habitat use of two threatened forest- living bat species. Biological Conservation, doi:10.1016/j.biocon. 2008.10.022.

LAUTERBACH, M. (2010): Waldnaturschutz in Vogelschutzgebieten. LWF aktuell Nr. 76. S. 13ff.

LÜTTMANN, J., R. HEUSER, UND W. ZACHAY (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

MESCHEDE, A., HELLER K.-G. (2000): F&E-Vorhaben des BfN: Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern.

MIERWALD, U. (2007): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. FGSV-Landschaftstagung 14./15.06.2007 in Soest.

MORGENROTH, S. (2000): Nachweisangabe nachrichtlich übernommen in: Stadtbiotopkartierung Regensburg, Naturschutzfachkartierung Fauna, unveröffentlicht.

RICHARZ, K. (2000): Auswirkungen von Verkehrsstraßen auf Fledermäuse, Laufener Seminarbeiträge 2/00, S. 71-84.

RUNGE, H., M. SIMON, M. UND T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben (FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz).